

**Findbuch
auf Film Nr.**

0800B000004902

**Preußische Akademie der
Künste**

Band:

AA /23

- Anfang -

PrAdK

Akademie der Künste – Reform

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

AA/23

P R E U ß I S C H E A K A D E M I E D E R K Ü N S T E

Teilnachlaß Alexander Amersdorffer

Akademie-Reform

Laufzeit: 1882, 1908 - 1934

Blatt: 7

Signatur: AA/23

1

Übersicht
über die Verfassungen der
Kunstakademien
Paris
London und Kopenhagen

Berlin 1928
Im Verlag der Preußischen Akademie der Künste

Übersicht
über die Verfassungen der
Kunstakademien
Paris
London und Kopenhagen

Berlin 1928

Im Verlag der Preußischen Akademie der Künste

Als Manuskript gedruckt

Vorbemerkung

Die Vorberatungen über eine Reform der Preußischen Akademie der Künste ließen nicht selten eine genauere Kenntnis der Einrichtungen anderer Kunstabakademien als erwünscht erscheinen, da solche Kenntnis unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der anderen Länder Gelegenheit zu fruchtbaren Vergleichen bietet. Der Unterzeichnete hat zu diesem Zweck in dem folgenden Überblick das Wesentliche aus den Verfassungen der hauptsächlich in Betracht kommenden Akademien zusammengestellt:

der Académie des beaux-arts in Paris (S. 5)
der Royal Academy in London (S. 13) und
der Königlichen Akademie der schönen Künste in Kopen-
hagen (S. 17)

Da die Académie des beaux-arts einen Teil des Institut de France bildet, ist eine Übersicht über dessen Zusammensetzung vor-
ange stellt.

A. Amersdorff

Institut national de France

(Gegründet 1795, die Einzelakademien 1.—4. 1816 organisiert,
die 5. 1832 neu gegründet.)

1. Académie française (besteht seit 1630)

besteht vorzugsweise aus Dichtern und Schriftstellern. Sie ist die offizielle Wächterin über die französische Sprache und gibt das „Dictionnaire de l'Académie française“ heraus. Sie verteilt: 17 Prix littéraires und 6 Prix de vertu.
40 Mitglieder (darunter 1 Ständiger Sekretär).

2. Académie des inscriptions et belles-lettres

Bearbeitet: Geschichte und Altertumswissenschaft, krit. und phil. Studium der Sprachen des klassischen Altertums, des Morgenlandes und Mittelalters, Urkunden und Geschichtsquellen, besonders Frankreichs.

Gibt heraus: Mémoires. — Collections de notices et extraits des manuscrits de la Biblioth. royale pp. Histoire littéraire de la France pp. pp.

40 ordentliche Mitglieder (darunter 1 Ständiger Sekretär),

10 freie Mitglieder,

8 Associés étrangers,

70 korrespondierende Mitglieder (40 ausländische, 30 französische).

3. Académie des sciences

11 Sektionen: 1. Geometrie, 2. Mechanik, 3. Astronomie, 4. Geographie und Meereskunde, 5. Physik, 6. Chemie, 7. Mineralogie, 8. Botanik, 9. Landwirtschaft, 10. Anatomie und Zoologie, 11. Medizin und Chirurgie.

Gibt heraus: Comptes rendus, Mémoires pp.

66 ordentliche Mitglieder,

2 Ständige Sekretäre,

10 freie Mitglieder,

12 Associés étrangers,

116 korrespondierende Mitglieder.

4. Académie des beaux-arts

5 Sektionen: 1. Malerei, 2. Plastik, 3. Architektur, 4. Graphik,
5. musikalische Komposition.

Gibt heraus: Dictionnaire général des beaux-arts.

Verteilt: die Prix de Rome.

40 ordentliche Mitglieder,
1 Ständiger Sekretär,

10 freie Mitglieder,

10 auswärtige Mitglieder,

50 korrespondierende Mitglieder.

5. Académie des sciences morales et politiques

5 Sektionen: 1. Philosophie, 2. Moral, 3. Gesetzgebung, Staatsrecht
und Jurisprudenz, 4. Nationalökonomie, Statistik und Finanz-
wesen, 5. allgemeine Geschichte und Geschichtsphilosophie.

Das Institut hält alle 3 Monate eine Sitzung ab und eine öffentliche
Jahressitzung.

Die Einzelakademien halten wöchentlich je 1 Sitzung und 1 öffent-
liche Jahressitzung ab.

Die ordentlichen Mitglieder erhalten 1200 frs. Entschädigung
(Indemnité) und höchstens 300 frs. Präsenzgelder, die freien Mitglieder
nur die letzteren.

Académie des beaux-arts in Paris.

Zusammensetzung: Die Académie des beaux-arts besteht aus
académiciens, académiciens libres und associés étrangers.

Die Akademiker: Die Zahl der académiciens beträgt 40.

Sie werden aus den durch ihre Talente und ihre Werke sich am meisten
auszeichnenden Malern, Bildhauern, Architekten, Graphikern und Kom-
ponisten gewählt.

Die académiciens müssen Franzosen, mindestens 25 Jahre alt und in
Paris wohnhaft sein.

Die 40 académiciens werden in 5 Sektionen eingeteilt: (Sektion für
Malerei 14, für Bildhauerei 8, für Architektur 8, für Graphik 4, für Musik 6).

Der Ständige Sekretär kann außerhalb der Zahl der 40 académiciens
gewählt werden und gehört keiner der 5 Sektionen an. Er hat aber Titel
und alle Rechte eines académicien.

Die freien Mitglieder: Die Zahl der académiciens libres
beträgt 10. Als solche werden gewählt: Persönlichkeiten, die sich durch ihren
Rang oder ihren Geschmack oder durch theoretische oder praktische Kenntnisse
der Künste besonders auszeichnen oder hervorragende Schriften über das
Kunstgebiet veröffentlicht haben.

Sie haben eine beratende Stimme in allen Diskussionen der Akademie,
können an allen Kommissionen teilnehmen und genießen die Rechte der
académiciens, abgesehen von Beteiligung an der Wahl neuer Mitglieder
der Sektionen.

Sie haben jedoch das Recht, mitzuwählen: 1. die académiciens libres,
2. die associés étrangers, 3. die korrespondierenden Mitglieder.

Die académiciens libres können in keinem Falle als académiciens in
einer der 5 Sektionen gewählt werden.

Sie erhalten keine andere Entschädigung als die Anwesenheitsgelder.

Die auswärtigen Mitglieder: Die Zahl der auswärtigen
Mitglieder darf nicht mehr als 10 betragen. Sie werden gewählt unter den
berühmtesten Künstlern und den hervorragendsten Kunstsiebhabern Europas.

Die auswärtigen Mitglieder dürfen, wenn sie sich in Paris befinden, mit beratender Stimme an den Diskussionen der Akademie teilnehmen.

*

Organisation: Das Büro der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Ständigen Sekretär.

In der ersten Januar-Sitzung eines jeden Jahres wählt die Akademie einen Vicepräsidenten, der im darauffolgenden Jahre Präsident wird und unmittelbar darauf nicht wiedergewählt werden darf.

Die Funktionen des Präsidenten sind: die Beratungsgegenstände vorzulegen, die Versammlungen zu leiten, die Abstimmungen herbeizuführen und deren Ergebnis bekanntzugeben.

Der Vice-Präsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Der Ständige Sekretär arbeitet die Beratungen und Beschlüsse der Akademie aus, führt die Protokolle und die gesamte Korrespondenz, zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten alle Akten und Berichte der Akademie und überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb.

Der Vertreter des Ständigen Sekretärs ist der Vice-Präsident.

Einer Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Ständigen Sekretär und 2 jährlich gewählten Mitgliedern, liegt die Verwaltung des Eigentums und der Fonds der Akademie ob. Sie legt auch den Jahresetat vor.

*

Sitzungen: Die ordentlichen Sitzungen finden am Sonnabend jeder Woche statt, beginnen um 3 Uhr nachmittags und sollen nicht länger als 2 Stunden dauern.

Wenn nötig, kann das Büro auch außerordentliche Sitzungen anberaumen. Im Monat Oktober eines jeden Jahres findet eine Sitzung als öffentliche statt, in der der Ständige Sekretär die historischen Notizen über die verstorbenen Mitglieder verliest und der Präsident die Namen der Preisträger (Prix de Rome) bekannt gibt und die Medaillen verteilt.

*

Rechte: Die Akademie leitet die Wettbewerbe um die großen Preise für Malerei, Plastik, Architektur, Graphik und musikalische Komposition.

Sie schlägt im Falle einer Vakanz einer Lehrerstelle bei der Ecole nationale des beaux-arts in Paris oder bei einer der Provinzialschulen dem Minister (nach von diesem ergangener Aufforderung) eine Liste von Kandidaten vor, aus der der Nachfolger für die Stelle ausgewählt werden soll.

Sie erstattet dem Minister Bericht über alle Angelegenheiten der Ecole de Rome und ihrer Stipendiaten.

Alle 6 Jahre legt sie dem Minister eine Liste von drei Kandidaten für die Neubesetzung der Stelle des Direktors der Ecole de Rome vor.

*

Arbeiten: Außer den aus vorstehenden Rechten sich ergebenden Arbeiten: Lektüre von Abhandlungen der Mitglieder und Fremder, Prüfung neuer Verfahren und Entdeckungen oder neuer Anwendungen alter Verfahren, die die Regierung oder Privatpersonen dem Urteil der Akademie unterbreiten. Beratung der einzelnen Artikel des Dictionnaire général des beaux-arts, das zu verfassen die Akademie berufen ist (nach der Redaktion einer Spezialkommission).

Berufen, sich mit allem zu beschäftigen, was zum Fortschritt und zur Vervollkommnung der verschiedenen Teile der Kunst beitragen kann, gibt die Akademie ihr begründetes Gutachten über alle Projekte, Probleme, Streitigkeiten und Fragen der Kunst ab, bei denen sie von der Regierung zugezogen wird, wenn nötig unter Beifügung von Zeichnungen oder Modellen zur Erläuterung des Berichtes. Sie legt alle der Verbesserung des Kunststudiums dienlichen Pläne vor.

*

Kommissionen: Zur Vorbereitung, Erleichterung und Durchführung der verschiedenen Arbeiten kann die Akademie Kommissionen ernennen, teils dauernde, teils jährlich wechselnde oder für spezielle Aufgaben für kurze Dauer.

Zu diesen Kommissionen können auch Mitglieder der anderen Akademien des Instituts zugezogen werden. Die Mitglieder des Büros können allen Kommissionen mit beratender Stimme angehören.

*

Wählen: Wenn durch den Tod eines Mitglieds eine Vakanz eingetreten ist, teilt der Präsident dies in der nächsten Sitzung mit. In der fünften ordentlichen Sitzung nach dieser Bekanntgabe berät die Akademie, ob die vakante Stelle neu besetzt werden soll nach Anhörung der betreffenden Sektion. Wird die Neubesetzung beschlossen, dann wird zugleich der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Sektion erneut befragt werden soll.

Wenn alsdann die Neubesetzung erfolgen soll, gibt das Büro der Akademie den 5 Sektionen die Kandidaten bekannt. Danach hat jedes Mitglied das Recht, einen Kandidaten zu benennen, der vom Ständigen Sekretär aufgezeichnet wird, vorausgesetzt, daß ein anderes Mitglied den Vorschlag unterstützt. (Die Namen des Vorschlagenden und dessen, der ihn unterstützt, werden im Protokoll verzeichnet.)

In der folgenden Sitzung der 5 Sektionen schlägt die Sektion, in der die Stelle vakant ist, wenigstens 3, höchstens 5 Kandidaten vor (in der Reihenfolge, in der sie diesen den Vorzug gibt). In dieser Sitzung wird über die Verdienste der durch die Sektion vorgeschlagenen Kandidaten beraten. Die Akademie kann der Liste der Sektion neue Kandidaten (höchstens 5) hinzufügen, die nicht in der in der vorhergehenden Sitzung aufgestellten allgemeinen Liste enthalten waren. Jeder Kandidat muß die absolute Majorität der Stimmen erhalten.

In der nächsten Sitzung erfolgt, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, die Wahl durch Zettelabstimmung nach absoluter Majorität.

In ähnlicher Form werden der Ständige Sekretär und die freien Mitglieder gewählt, doch stellt hierbei eine Kommission die Listen auf.

Die auswärtigen Mitglieder werden nach demselben Modus gewählt wie die Mitglieder.

*

Abstimmungen: Bei Beschlüssen über Gutachten wird namentlich abgestimmt nach absoluter Majorität, falls nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Bei der Auswahl von Werken, Projekten usw. wird geheim abgestimmt nach absoluter oder relativer Majorität (je nach vorherigem Beschuß).

Die Mitglieder vorübergehender Kommissionen werden (einzelnen oder in Listen) durch geheime Abstimmung nach relativer Majorität gewählt.

Die Mitglieder des Büros, der dauernden und jährlichen Kommissionen, die auswärtigen und die korrespondierenden Mitglieder werden durch geheime Abstimmung oder Ballotage nach absoluter Majorität gewählt.

Wenn der erste Wahlgang keine absolute Majorität ergibt, wird ein zweiter vorgenommen. Ergibt auch dieser keine absolute Majorität, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ballotiert. (Das Statut enthält noch weitere eingehende Bestimmungen hierüber.)

Die Mitglieder, der Ständige Sekretär und die freien Mitglieder werden geheim nach absoluter Majorität gewählt.

Die Wahlsitzungen sind geheim. Die auswärtigen und die korrespondierenden Mitglieder sind zu ihnen nicht zugelassen.

Die Wahlen der Mitglieder, des Ständigen Sekretärs, der freien und auswärtigen Mitglieder sind der Genehmigung des Staatsoberhaupts unterworfen.

*

Entschädigungen: Jedes Mitglied der Sektionen der Akademie erhält eine Entschädigung von 1500 frcs., von der jedoch 300 frcs. eingehalten werden. Aus diesen wird ein Fonds für Anwesenheitsgelder gebildet, der nur unter die Mitglieder verteilt wird, die an den Sitzungen teilnehmen.

Um die Anwesenheit festzustellen, hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die bei Eröffnung der Sitzung vom Ständigen Sekretär geschlossen wird. Von jedem Mitglied, das ohne Genehmigung länger als ein Jahr fernbleibt, wird angenommen, daß es sein Amt niedergelegt hat, falls es nicht eine Mission oder eine ausdrückliche Autorisation der Regierung erhalten hat.

*

Korrespondierende Mitglieder: Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder darf 50 nicht überschreiten. Sie werden gewählt unter den Fremden und unter den nicht in Paris wohnenden Franzosen, die durch ihre Kenntnisse, Talente und Werke geeignet sind, die Akademie bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

14 Maler, 8 Bildhauer, 8 Architekten, 4 Graphiker, 6 Komponisten, 10 freie korrespondierende Mitglieder. Gewählt werden sie auf Grund

11

einer Liste von mindestens 3, höchstens 5 Kandidaten, die durch die zuständige Sektion, bei den freien korrespondierenden Mitgliedern durch eine Kommission vorgelegt wird.

Die korrespondierenden Mitglieder nehmen, wenn sie in Paris anwesend sind, an den Sitzungen der Akademie und an deren Beratungen über Angelegenheiten der Kunst teil.

Royal Academy of arts in London

(gegründet 1768)

Die R. Academy besteht aus 40 Akademikern und aus Associates (Genossen), deren Zahl unbestimmt ist, aber mindestens 30 betragen soll.

Eine besondere Klasse bilden die Graphiker, Kupferstecher und Holzschnieder, die ebenfalls in Akademiker und Associates zerfallen (Academician Engravers und Associate Engravers), im ganzen 4 an Zahl, davon höchstens 2 Akademiker. Sie werden besonders gewählt, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die andern Akademiker und Associates.

Die Mitglieder müssen Berufskünstler sein, in ihrem Fach ausgezeichnet, unbescholtene, in den Vereinigten Königreichen wohnhaft und nicht Mitglieder einer anderen Künstlergesellschaft in London.

Die R. Academy hat ferner auswärtige Mitglieder (Foreign Academicians), die nicht in den Vereinigten Königreichen wohnen.

Zum Zweck der Wahl wird ein Ernennungsbuch unter Aufsicht des Sekretärs geführt, in das die Mitglieder und Associates einen oder mehrere Namen einschreiben dürfen. Jeder Name kommt auf eine besondere Seite, auf die die Mitglieder der Akademie dann zum Zeichen ihrer Zustimmung und Empfehlung ihre Unterschrift setzen.

Das Ernennungsbuch wird alljährlich einmal (nicht später als im Juli) dem Rat vorgelegt, der entscheidet, ob einer oder mehrere Künstler gewählt werden (Ausländer nie mehr als 2). Die Versammlung der Gesamtheit der Akademie befindet dann darüber, ob die Neuwahlen stattfinden.

Die Akademie hat ferner eine Klasse von zurückgetretenen (ehemaligen) Mitgliedern, die wie Ehrenmitglieder angesehen werden. (Honorary Retired Class of Members.)

Wer den Wunsch hat, in diese Klasse zu kommen, stellt den Antrag an den Sekretär. Der Rat entscheidet, und für die betreffende Stelle erfolgt eine Neuwahl.

Die Namen dieser zurückgetretenen Mitglieder werden in den Listen vor denen der tätigen Akademiker und Associates geführt. Sie können sich an den Preisverteilungen und an anderen Veranstaltungen der Akademie weiter beteiligen.

Auch Frauen können in die Akademie gewählt werden. Sie dürfen bei den Neuwahlen mitstimmen, können Professuren erhalten, Ehrenmitglieder werden, ausstellen und sich an den Arbeiten der Akademie beteiligen.

Die Akademie hat ferner noch Ehrenmitglieder: Einen Vertreter der Kirche von hohem Rang, einen Professor der alten Geschichte, einen solchen der alten Literatur, einen Altertumsforscher und einen Sekretär für die ausländische Korrespondenz.

*

Die Leitung der Akademie erfolgt durch den Präsidenten, den Rat und die Allgemeine Versammlung der Akademiker.

Der Präsident wird jährlich gewählt. Er hat das Recht, Rat und Allgemeine Versammlung zu berufen. Er hat selbst keine Stimme, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

Er hat das Recht, einen Vertreter zu wählen, wenn er abwesend ist. Er muß eine allgemeine Versammlung einberufen, wenn 5 oder mehr Akademiker dies beantragen.

Der Rat, bestehend aus 10 Akademikern und dem Präsidenten, hat die ganze Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Akademie.

Die Sitze im Rat erhalten der Reihe nach alle Akademiker. Die 5 ältesten Mitglieder des Rates scheiden der Reihe nach in jedem Jahre aus und erhalten ihre Sitze nicht wieder bis alle anderen Akademiker Sitze im Rat eingenommen haben. Die neu gewählten Akademiker kommen an die Spitze der Liste und treten in den nächsten Rat ein. Wer auf den Eintritt in den Rat verzichtet, verzirkt damit sein Recht und muß warten, bis er im regelmäßigen Wechsel wieder an die Reihe kommt. Wer ohne genügenden Grund an 5 Versammlungen nicht teilnimmt, dessen Stelle im Rat wird neu besetzt.

Die Liste für den Wechsel im Rat wird jährlich gedruckt (der Präsident bleibt dabei unberücksichtigt).

Steht kein Bildhauer oder Architekt auf der Liste zum Dienst im Rat, so wird ein solcher gewählt, der mit nur beratender Stimme an den Versammlungen des Rates teilnimmt.

Der Rat hält so oft, als es erforderlich ist, Sitzungen ab. Er ist bei 6 anwesenden Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten) beschlußfähig.

Der Rat entwirft alle neuen Bestimmungen, die dann jedoch von der Allgemeinen Versammlung und vom König genehmigt werden müssen.

Einer Kommission des Rates liegt die Verwaltung des Vermögens der Akademie ob.

Der Rat legt der Regierung alle auf die Akademie bezüglichen Vorschriften vor.

*

Die Allgemeine Versammlung der Gesamtheit der Akademie tritt jährlich einmal oder öfter zusammen. Sie wählt den Präsidenten, bestimmt den Rat, stellt neue Bestimmungen auf, erkennt die Preise zu, entscheidet über die Angelegenheiten der Studierenden und erledigt alle anderen Geschäfte der Akademie.

Bei 10 Anwesenden (einschließlich des Präsidenten) ist sie beschlußfähig.

*

Die Royal Academy hat eine Reihe von Beamten (Keeper, Bibliothekar, Sekretär, Visitatoren, Rechnungsprüfer usw.), die jährlich aus ihren Mitgliedern gewählt werden.

Die Lehrer (Professoren) werden, soweit sie Künstler sind, aus den Mitgliedern gewählt (alle 5 Jahre, Wiederwahl zulässig).

*

Neuwahlen: 1. Akademiker:

Alle Vakanzen von Akademikern sollen durch Wahl aus der Reihe der Associates ausgefüllt werden.

Die Wahlen können zu jeder Zeit des Jahres erfolgen, außer im August, September und Oktober.

Beim Ableben oder Austritt eines Mitglieds benachrichtigt der Sekretär die Akademiker und Associates schriftlich unter Beifügung einer Liste der Associates.

Vor der Wahlversammlung reicht jedes Mitglied dem Präsidenten seine Liste zurück, auf der er die ihm genehmigen Kandidaten bezeichnet. Alle Kandidaten, die mindestens 4 Stimmen haben, kommen in die engere Wahl. Abgestimmt wird schließlich über die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Diplom für den gewählten Akademiker wird nicht eher ausgefertigt, als bis er vom König bestätigt ist und ein Werk von seiner Hand (Gemälde, Basrelief, Kupferstich usw.) als Diplomwerk bei der Akademie niedergelegt hat. Dieses Diplomwerk wird zur Betrachtung durch den Rat und die Akademie 6 Monate lang nach der Wahl des betreffenden neuen Mitgliedes gezeigt. Wird die Einreichung des Diplomwerkes versäumt, so wird die Wahl dadurch ungültig. Das Diplomwerk wird auf der nächsten Ausstellung der Akademie dem Publikum gezeigt und im Katalog ausdrücklich als Diplomwerk angegeben.

2. Associates:

Die Associates sollen Künstler von hohen Fertigkeiten in ihrem Berufe sein, Maler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher.

Sie sind berechtigt, bei den Wahlen der Akademiker und Associates mitzustimmen und haben alle Vorteile der Akademiker, jedoch keine Stimme in den Beratungen und keinen Anteil an der Leistung der Akademie.

Gewählt werden sie auf Grund des Ernennungsbuches (siehe oben). Das Ernennungsbuch wird geschlossen, wenn eine Vacanz in der Liste der Associates erklärt ist. Es wird alsdann eine Liste aller Kandidaten gedruckt und an die Mitglieder versandt.

Die Wahl der Associates erfolgt durch Abstimmung wie die der Akademiker.

In ähnlicher Weise werden die Beamten der Akademie gewählt. Alle Wahlen unterliegen der Bestätigung des Königs.

*

Gehälter, Entschädigungen und Pensionen:

Der Präsident erhält 700 + 300 Pfd., der Keeper 800 Pfd., der Schatzmeister 300 Pfd. usw. Die Lehrer erhalten 100 Pfd. Gehalt.

Jedes Mitglied des Rates erhält für die Anwesenheit in einer Sitzung 1 Guinee, für jeden Ausstellungsjurytag 4 Guinees.

Für die Anwesenheit in einer Allgemeinen Versammlung erhält jedes Mitglied 1 Guinee (die Mitglieder mit Gehältern ausgenommen).

Die Akademiker, die 60 Jahre alt sind, erhalten 300 Pfd. (höchstens) Pension pro Jahr, die Associates 200 Pfd. (höchstens).

Auch die Witwen der Akademiker und der Associates erhalten Pensionen (200 Pfd. bzw. 150 Pfd. pro Jahr höchstens).

Die Königliche Akademie der schönen Künste in Kopenhagen

(gegründet 1754)

Statut vom 28. Dezember 1916

Ziele und Wirkungskreis der Akademie: Die Königliche Akademie der Künste soll der Förderung der Künste in Dänemark dienen, teils als staatliche höhere Lehranstalt, teils als Künstlerrat. Die Akademie ist der Ratgeber des Staates in künstlerischen Fragen (§ 1).

Die Mitglieder der Akademie: Die Akademie besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder der Akademie sind Künstler, die zur Zeit den Sitz im Akademierat (§ 3) haben oder gehabt haben. Außerordentliche Mitglieder — teils inländische, teils ausländische — sind solche, die vom Akademierat auf einen Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern und mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht an den Künstlerstand gebunden. Außer den Mitgliedern des Königlichen Hauses können bis zu 4 außerordentliche inländische Mitglieder aufgenommen werden (§ 2).

Die Leitung der Akademie: Die Akademie, die dem Unterrichtsministerium unterstellt ist, wird von einem Akademierat geleitet, der aus Professoren der akademischen Schulen (§ 36) besteht, nebst 24 auf 9 Jahre gewählten Künstlern, nämlich 12 Malern oder Graphikern, 6 Bildhauern und 6 Architekten (§ 3).

Die Leitung der Akademie liegt in der Hand eines Direktors, der Vorsitzender des Akademierats ist. Vertreten wird er im Bedarfsfalle durch einen Vizedirektor (§ 4).

Die Wahlversammlungen: Die in § 3 genannten 24 Mitglieder des Akademierats werden in zwei Wahlversammlungen gewählt: in der Plenarversammlung der Akademie und in der Künstlergemeinschaft, und zwar so, daß jede dieser Wahlversammlungen die Hälfte wählt, nämlich 6 Maler, 3 Bildhauer und 3 Architekten. Wählbar zum Akademierat sind nur die Mitglieder der Plenarversammlung (siehe § 6).

Nur dänische Staatsangehörige können Mitglieder der Plenarversammlung oder der Künstlergemeinschaft sein (§ 5).

Die Plenarversammlung der Akademie: Sie besteht aus:

- Künstlern, die ordentliche Mitglieder der Akademie sind,
- Künstlern, die die Thorvaldsen-Medaille (Ausstellungsmédaille) oder die C. F. Hansensche Medaille oder die große goldene Medaille der Akademie nebst der Jahresmedaille der Akademie oder diese letzte Medaille zweimal besitzen,
- Künstlern, die auf den Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern des Akademierats mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gewählt wurden (§ 6).

Die Plenarversammlung ist zur Wahl beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen (§ 7).

Die Künstlergemeinschaft: Diese teilt sich beim Vornehmen der Wahl in drei Sektionen: in Maler und Graphiker, Bildhauer und Architekten. Sie besteht aus:

- Künstlern, die Mitglieder der Plenarversammlung der Akademie sind,
- Künstlern, von denen innerhalb der letzten zehn Jahre Arbeiten auf der Frühjahrsausstellung in Charlottenborg, bei Malern und Bildhauern mindestens 4mal, bei Architekten mindestens 3mal angenommen wurden.
- Künstlern, die ohne die unter a) und b) angeführten Bedingungen erfüllt zu haben, mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen in die Künstlergemeinschaft gewählt wurden. Die so Gewählten bleiben Mitglieder auf Lebenszeit (§ 8).

Die Wahlen der Künstlergemeinschaft können nur in jedem dritten Jahr stattfinden durch die gleichen Versammlungen, die für die Wahlen zum Akademierat tagen (§ 9).

Die Sektionen der Künstlergemeinschaft sind beschlußfähig zur Wahl, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Wahlberechtigten der Sektion anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen.

Die Wahl des Akademierats: Jedes dritte Jahr scheidet der Reihe nach ein Drittel der von der Plenarversammlung der Akademie

gewählten Mitglieder und ein Drittel der von der Künstlergemeinschaft gewählten Mitglieder aus dem Akademierat aus, von jeder Gruppe je 2 Maler, 1 Bildhauer und 1 Architekt (§ 11).

Die Wiederwahl zum Akademierat kann stattfinden, unmittelbare Wiederwahl jedoch nur einmal (§ 12).

Die gewöhnliche dreijährige Wahl von Mitgliedern zum Akademierat wird unter der Leitung der Akademie nach besonderem Regulativ in der ersten Hälfte des Monats Februar vorgenommen. Die sektionsweise Wahl der Künstlergemeinschaft findet zuerst statt (§ 13).

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren liegen zur Ansicht im Büro der Akademie während des ganzen vorausgehenden Monats Dezember aus. Ein eventueller Einspruch ist der Akademie bis zu Neujahr schriftlich zuzustellen und wird vom Akademierat entschieden (§ 14).

Über die Wahl der Mitglieder zum Akademierat wird dem Minister berichtet, der dem König darüber Meldung erstattet (§ 16).

Die konstituierende Versammlung des Akademierats: Die neugewählten Mitglieder des Akademierats treten am nächstfolgenden 1. April in Funktion (§ 17).

Jedes neugewählte Mitglied muß, bevor es seinen Sitz im Rat einnimmt, ein feierliches Gelübde in der einer jeden Zeit entsprechenden vorgeschriebenen Form ablegen (§ 18).

Unmittelbar nach der Wahl des Akademierats halten dessen Mitglieder für die nächsten drei Jahre eine konstituierende Versammlung ab, die unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Rates als Altersvorsitzendem stattfindet.

In dieser Versammlung werden aus der Mitgliederzahl des Rates der Direktor, der Vizedirektor, ein Dirigent für den Akademierat und zwei Revisoren gewählt (für drei Jahre). Der Direktor und der Vizedirektor können unmittelbar wiedergewählt werden (§ 19). Die Wahl des Direktors und Vizedirektors wird dem Könige zur Bestätigung vorgelegt (§ 20).

In der gleichen Versammlung werden die Komiteemitglieder für die Frühjahrsausstellung in Charlottenborg für die kommenden 3 Jahre gewählt.

Versammlungen der Akademie: Der Akademierat wird vom Direktor der Akademie zu Versammlungen einberufen, wenn der Direktor es für nötig hält, oder wenn mindestens 6 Mitglieder des Rates es schriftlich verlangen (§ 22).

Die Versammlungen des Akademierats werden von dem Dirigenten nach einer besonderen Geschäftsordnung geleitet (§ 23).

Der Akademierat ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 24).

F a c h a u s s c h ü s s e: Der Akademierat setzt für je drei Jahre 4 Fachausschüsse ein: für die Malerei, für die Bildhauerkunst, für die Architektur und für die Dekorationskunst, die bei den drei ersten Ausschüssen aus allen Mitgliedern des Rats in dem betreffenden Fach bestehen, während der Ausschuß für Dekorationskunst aus Professoren der Dekorationschule der Akademie, 4 Architekten, 2 Malern und 2 Bildhauern sich zusammensetzt. Diese Ausschüsse beschäftigen sich mit ausschließlich fachlichen Fragen. Sofern bei der Behandlung einer besonderen Fachangelegenheit durch den Akademierat mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Fachausschusses verlangt, daß die Sache, bevor ein Beschuß gefaßt wird, vom Fachausschuß behandelt wird, so muß sie an diesen überwiesen werden (§ 26).

Weitere Ausschüsse können auf Veranlassung des Ministers oder des Direktors eingesetzt werden (§ 27).

Der Akademierat verwaltet die der Akademie gehörigen Fonds und Legate. Der Rechnungsbericht wird vom Akademierat abgeschlossen und von den zwei Revisoren revidiert (§§ 28 und 29).

Der Akademierat wählt die Hälfte der von Künstlern in das Komitee der Frühjahrsschau in Charlottenburg gewählten Mitglieder (§ 30).

Zwei Mitglieder wählt der Akademierat in das Ankaufskomitee für die Königliche Malerei- und Skulpturen-Sammlung (§ 31).

Drei Mitglieder wählt der Akademierat für die Verwaltung des Thorwaldsen-Museums (§ 32).

Außerordentliche Mitglieder werden durch den Akademierat und die Mitglieder der Plenarversammlung gewählt, wenn ein schriftlicher Antrag hierfür vorliegt. Über die Wahl der außerordentlichen Mitglieder wird dem Minister berichtet, der dem König darüber Meldung erstattet (§ 33).

Die Schulen der Akademie sind folgende: 1. die Vorschule, 2. eine Schule für Malerei, 3. eine für Bildhauerei, 4. eine für Architektur,

5. eine für Dekorationskunst, 6. eine für Bautechnik, 7. eine für Perspektive, Kurse in Anatomiezeichnen und Vorlesungen (§ 35). Der Unterricht in den 5 erst genannten Schulen wird von Professoren geleitet, die vom König ernannt werden. Die Anzahl der Professoren ist: 3 für Malerei, 1 für Bildhauerei, 2 für Architektur und 1 für Dekorationskunst. Die bautechnische Schule wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Ministerium angestellt ist. Der Unterricht in der Perspektivschule und im Anatomiezeichnen wird von zwei Dozenten geleitet (§§ 36 und 37).

Die Schulen der Akademie werden von einem Schularat verwaltet, der aus dem Direktor der Akademie, einem Professor, dem Vorsitzenden für die bautechnische Schule und den Dozenten für Perspektive und Anatomiezeichnen besteht (§ 39).

- 1) Organisation des Institut national de France
- 2) Auszug aus dem Statut der Académie des beaux-arts in Paris
- 3) Auszug aus dem Statut der Royal Academy in London
- 4) Auszug aus dem Statut der Königlichen Akademie der schönen
Künste in Kopenhagen

Institut national de France

(Gegründet 1795, die Einzelakademien 1. - 4. 1816 organisiert,
die 5. 1852 neu gegründet).

1. Académie française (besteht seit 1635)

besteht vorzugsweise aus Dichtern und Schriftstellern.

Sie ist die offizielle Wächterin über die französische Sprache und gibt das "Dictionnaire de l'Académie française" heraus. Sie verteilt: 6 Prix de vertu und 17 Prix littéraires.

40 Mitglieder (darunter 1 Ständiger Sekretär).

2. Académie des inscriptions et belles-lettres

(Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften)

Bearbeitet: Geschichte und Altertumswissenschaft, krit. u. phil. Studium der Sprachen des klassischen Altertums, des Morgenlandes u. Mittelalters, Urkunden u. Geschichtsquellen, besonders Frankreichs.

Gibt heraus: Mémoires. - Collections de notices et extraits des manuscrite de la Biblioth. royale pp. Histoire littéraire de la France pp. pp.

40 ordentl. Mitglieder (darunter 1 Ständiger Sekretär),

10 freie Mitglieder

8 Associés étrangers

70 korrespondierende Mitglieder (40 ausländische, 30 französische).

3. Académie des sciences

(Akademie der Wissenschaften)

11 Sektionen: 1. Geometrie, 2. Mechanik, 3. Astronomie, 4. Geographie u. Meereskunde, 5. Physik, 6. Chemie, 7. Mineralogie, 8. Botanik, 9. Landwirtschaft, 10. Anatomie u. Zoologie, 11. Medizin u. Chirurgie.

Gibt

Auszug
aus den Statuten der Académie des beaux-arts in Paris

Gibt heraus: Comptes rendus, Mémoires pp.

66 ordentl. Mitglieder,

2 Ständige Sekretäre,

10 freie Mitglieder,

12 Associés étrangers

116 korrespondierende Mitglieder.

4. Académie des beaux-arts

(Akademie der Künste)

5 Sektionen: 1. Malerei, 2. Plastik, 3. Architektur, 4. Graphik, 5. musikalische Komposition.

Gibt heraus: Dictionnaire général des beaux-arts,

Verteilt: die Prix de Rome.

40 ordentl. Mitglieder,

1 Ständiger Sekretär,

10 freie Mitglieder,

50 korrespondierende Mitglieder.

5. Académie des sciences morales et politiques

(Akademie der moralischen u. politischen Wissenschaften)

5 Sektionen: 1. Philosophie, 2. Moral, 3. Gesetzgebung, Staatsrecht u. Jurisprudenz, 4. Nationalökonomie, Statistik u. Finanzwesen, 5. allgemeine Geschichte u. Geschichtsphilosophie.

Das Institut hält alle 3 Monate eine Sitzung ab und eine öffentliche Jahressitzung.

Die Einzelakademien halten wöchentlich je 1 Sitzung und 1 öffentliche Jahressitzung ab.

Die ordentl. Mitglieder erhalten 1200 frs. Entschädigung (Indemnité) und höchstens 300 frs. Präsenzgelder, die freien Mitglieder nur die letzteren.

Zusammensetzung: Die Académie des beaux-arts besteht aus académiciens, académiciens libres und associés étrangers.

Die Akademiker: Die Zahl der académiciens beträgt 40. Sie werden aus den durch ihre Talente und ihre Werke sich am meisten auszeichnenden Malern, Bildhauern, Architekten Graphikern und Komponisten gewählt.

Die académiciens müssen Franzosen, mindestens 25 Jahre alt und in Paris wohnhaft sein.

Die 40 académiciens werden in 5 Sektionen eingeteilt: (Sekt. f. Malerei 14, f. Bildhauerei 8, f. Architektur 8, f. Graphik 4, f. Musik 6).

Der ständige Sekretär kann außerhalb der Zahl der 40 académiciens gewählt werden und gehört keiner der 5 Sektionen an. Er hat aber Titel und alle Rechte eines académicien.

Die freien Mitglieder: Die Zahl der académiciens libres beträgt 10.

Als solche werden gewählt: Persönlichkeiten, die sich durch ihren Rang oder ihren Geschmack, oder durch theoretische oder praktische Kenntnisse der Künste besonders auszeichnen oder hervorragende Schriften über das Kunstgebiet veröffentlicht haben.

Sie haben eine beratende Stimme in allen Diskussionen der Akademie, können an allen Kommissionen teilnehmen und genießen die Rechte der académiciens, abgesehen von Beteiligung an der Wahl neuer Mitglieder der Sektionen.

Sie haben jedoch das Recht, mitzuhören: 1) die académiciens libres, 2) die associés étrangers, 3) die korrespondierenden Mitglieder.

Die académiciens libres können in keinem Falle als académiciens in einer der 5 Sektionen gewählt werden.

Sie erhalten keine andere Entschädigung als die Anwesenheitsgelder.

Die auswärtigen Mitglieder: Die Zahl der auswärtigen Mitglieder darf nicht mehr als 10 betragen. Sie werden gewählt unter den berühmtesten Künstlern und den hervorragendsten Kunstliebhabern Europas.

Die auswärtigen Mitglieder dürfen, wenn sie sich in Paris befinden, mit beratender Stimme an den Diskussionen der Akademie teilnehmen.

Organisation: Das Büro der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Ständigen Sekretär.

In der ersten Januar-Sitzung eines jeden Jahres wählt die Akademie einen Vicepräsidenten, der im darauffolgenden Jahre Präsident wird und unmittelbar darauf nicht wiedergewählt werden darf.

Die Funktionen des Präsidenten sind: die Beratungsgegenstände vorzulegen, die Versammlungen zu leiten, die Abstimmungen herbeizuführen und deren Ergebnis bekanntzugeben.

Der Vice-Präsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Der Ständige Sekretär arbeitet die Beratungen und Beschlüsse der Akademie aus, führt die Protokolle und die gesamte Korrespondenz, zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten alle Akten und Berichte der Akademie und überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb.

Der Vertreter des Ständigen Sekretärs ist der Vice-Präsident.

Einer Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Ständigen Sekretär und 2 jährlich gewählten Mitgliedern, liegt die Verwaltung des Eigentums und der Fonds der Akademie ob. Sie legt auch den Jahresstatut vor.

Sitzungen: Die ordentlichen Sitzungen finden am Sonnabend jeder Woche statt, beginnen um 3 Uhr nachmittags und sollen nicht länger als 2 Stunden dauern. Wenn nötig, kann das Büro auch außerordentliche Sitzungen anberaumen. Im Monat Oktober eines jeden Jahres findet eine Sitzung als öffentliche statt, in der der Ständige Sekretär die historischen Notizer über die verstorbenen Mitglieder verliest und der Präsident die Namen der Preisträger (Prix de Rome) bekannt gibt und die Medaillen verteilt.

Rechte: Die Akademie leitet die Wettbewerbe um die großen Preise für Malerei, Plastik, Architektur, Graphik und musikalische Komposition.

Sie schlägt im Falle einer Vakanz einer Lehrerstelle bei der Ecole nationale des beaux-arts in Paris oder bei einer der Provinzialschulen dem Minister (nach von diesem ergangener Aufforderung) eine Liste

VCL

von Kandidaten vor, aus der der Nachfolger für die Stelle ausgewählt werden soll.

Si. erstattet dem Minister Bericht über alle Angelegenheiten der Ecole de Rome und ihrer Stipendiaten.

Alle 6 Jahre legt sie dem Minister eine Liste von 3 Kandidaten für die Neuersetzung der Stelle des Direktors der Ecole de Rome vor.

Arbeiten: Außer den aus vorstehenden Rechten sich ergebenden Arbeiten: Lektüre von Abhandlungen der Mitglieder und Fremder, Prüfung neuer Verfahren und Entdeckungen oder neuer Anwendungen alter Verfahren, die die Regierung oder Privatpersonen dem Urteil der Akademie unterbreiten. Beratung der einzelnen Artikel des *Dictionnaire général des beaux-arts*, das zu verfassen die Akademie erufen ist (nach der Redaktion einer Spezialkommission).

Kommissionen: Zur Vorbereitung, Erleichterung und Durchführung der verschiedenen Arbeiten kann die Akademie Kommissionen ernennen, teils dauernde, teils jährlich wechselnde oder für spezielle Aufgaben für kurze Dauer.

Zu diesen Kommissionen können auch Mitglieder der anderen Akademien des Instituts zugezogen werden. Die Mitglieder des Büros können allen Kommissionen mit beratender Stimme angehören.

Wählen: Wenn durch den Tod eines Mitglieds eine Vakanz eingetreten ist, teilt der Präsident dies in der nächsten Sitzung mit. In der fünften ordentlichen Sitzung nach dieser Bekanntgabe berät die Akademie, ob die vakante Stelle neu besetzt werden soll nach Anhörung der betr.

Organisation: Das Büro der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und dem Ständigen Sekretär.

In der ersten Januar-Sitzung eines jeden Jahres wählt die Akademie einen Vicepräsidenten, der im darauffolgenden Jahre Präsident wird und unmittelbar darauf nicht wiedergewählt werden darf.

Die Funktionen des Präsidenten sind: die Beratungsgegenstände vorzulegen, die Versammlungen zu leiten, die Abstimmungen herbeizuführen und deren Ergebnis bekanntzugeben.

Der Vice-Präsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.

Der Ständige Sekretär arbeitet die Beratungen und Beschlüsse der Akademie aus, führt die Pretekelle und die gesamte Korrespondenz, zeichnet gemeinsam mit dem Präsidenten alle Akten und Berichte der Akademie und überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb.

Der Vertreter des Ständigen Sekretärs ist der Vice-Präsident.

Einer Kommission, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Ständigen Sekretär und 2 jährlich gewählten Mitgliedern, liegt die Verwaltung des Eigentums und der Fonds der Akademie ob. Sie legt auch den Jahresetat vor.

x x

Sitzungen: Die ordentlichen Sitzungen finden am Sonnabend jeder Woche statt, beginnen um 3 Uhr nachmittags und sollen nicht länger als 2 Stunden dauern.

Wenn nötig, kann das Büro auch außerordentliche Sitzungen anberaumen. Im Monat Oktober eines jeden Jahres findet eine Sitzung als öffentliche statt, in der der Ständige Sekretär die historischen Notizen über die verstorbenen Mitglieder verliest und der Präsident die Namen der Preisträger (Prix de Rome) bekannt gibt und die Medaillen verteilt.

x x

Rechte: Die Akademie leitet die Wettbewerbe um die großen Preise für Malerei, Plastik, Architektur, Graphik und musikalische Komposition.

Sie schlägt im Falle einer Vakanz einer Lehrerstelle bei der Ecole nationale des beaux-arts in Paris oder bei einer der Provinzialschulen dem Minister (nach von diesem ergangener Aufforderung) eine Liste

von

von Kandidaten vor, aus der der Nachfolger für die Stelle ausgewählt werden soll.

Sie erstattet dem Minister Bericht über alle Angelegenheiten der Ecole de Rome und ihrer Stipendiaten.

Alle 6 Jahre legt sie dem Minister eine Liste von 3 Kandidaten für die Neubesetzung der Stelle des Direktors der Ecole de Rome vor.

x x

Arbeiten: Außer den aus vorstehenden Rechten sich ergebenden Arbeiten: Lektüre von Abhandlungen der Mitglieder und Frender, Prüfung neuer Verfahren und Entdeckungen oder neuer Anwendungen alter Verfahren, die die Regierung oder Privatpersonen dem Urteil der Akademie unterbreiten. Beratung der einzelnen Artikel des Dictionnaire général des beaux-arts, das zu verfassen die Akademie gerufen ist (nach der Redaktion einer Spezialkommission).

Berufen, sich mit allem, was zum Fortschritt und zur Vervollkommenung der verschiedenen Teile der Kunst beitragen kann, sich zu beschäftigen, gibt die Akademie ihr begründetes Gutachten über alle Projekte, Probleme, Streitigkeiten und Fragen der Kunst ab, die ihr von der Regierung zugeschrieben werden, wenn nötig unter Beifügung von Zeichnungen oder Modellen zur Erläuterung des Berichtes. Sie legt alle der Verbesserung des Kunststudiums dienlichen Pläne vor.

x x

Kommissionen: Zur Vorbereitung, Erleichterung und Durchführung der verschiedenen Arbeiten kann die Akademie Kommissionen ernennen, teils dauernde, teils jährlich wechselnde oder für spezielle Aufgaben für kurze Dauer.

Zu diesen Kommissionen können auch Mitglieder der anderen Akademien des Instituts zugezogen werden. Die Mitglieder des Büros können allen Kommissionen mit beratender Stimme angehören.

x x

Wählen: Wenn durch den Tod eines Mitglieds eine Vakanz eingetreten ist, teilt der Präsident dies in der nächsten Sitzung mit. In der fünften ordentlichen Sitzung nach dieser Bekanntgabe berät die Akademie, ob die vakante Stelle neu besetzt werden soll nach Anhörung der betr.

Sektion

Sektion. Wird die Neubesetzung beschlossen, dann wird zugleich der Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Sektion erneut befragt werden soll.

Wenn alsdann die Neubesetzung erfolgen soll, gibt das Büro der Akademie den 5 Sektionen die Kandidaten bekannt. Danach hat jedes Mitglied das Recht, einen Kandidaten zu benennen, der vom Ständigen Sekretär aufgezeichnet wird, vorausgesetzt, daß ein anderes Mitglied den Vorschlag unterstützt. (Die Namen des Vorschlagenden und dessen, der ihn unterstützt, werden im Protokoll verzeichnet).

In der folgenden Sitzung der 5 Sektionen schlägt die Sektion, in der die Stelle wünskt ist, wenigstens 3, höchstens 5 Kandidaten vor (in der Reihenfolge, in der sie diesen den Vorzug gibt). In dieser Sitzung wird über die Verdienst der durch die Sektion vorgeschlagenen Kandidaten beraten. Die Akademie kann der Liste der Sektion neue Kandidaten (höchstens 5) hinzufügen, die nicht in der in der vorhergehenden Sitzung aufgestellten allgemeinen Liste enthalten waren. Jeder Kandidat muß die absolute Majorität der Stimmen erhalten.

In der nächsten Sitzung erfolgt, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, die Wahl durch Zettelabstimmung nach absoluter Majorität.

In ähnlicher Form werden der Ständige Sekretär und die freien Mitglieder gewählt, doch stellt hierbei eine Kommission die Listen auf.

Die auswärtigen Mitglieder werden nach demselben Modus gewählt wie die Mitglieder.

Abstimmungen: Bei Beschlüssen über Gutachten wird namentlich abgestimmt nach absoluter Majorität, falls nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Bei der Auswahl von Werken, Projekten etc. wird geheim abgestimmt nach absoluter oder relativer Majorität (je nach vorherigem Beschuß).

Die Mitglieder vorübergehender Kommissionen werden (einzelne oder in Listen) durch geheime Abstimmung nach relativer Majorität gewählt.

Die Mitglieder des Büros, der dauernden und jährlichen Kommissionen, die auswärtigen und die korrespondierenden Mitglieder werden durch geheime Abstimmung oder Ballottage nach absoluter Majorität gewählt. Wenn der erste Wahlgang keine absolute Majorität ergibt, wird ein zwei-

ter vorgenommen. Ergibt auch dieser keine absolute Majorität, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, ballottiert. (Das Statut enthält noch weitere eingehende Bestimmungen hierüber).

Die Mitglieder, der Ständige Sekretär und die freien Mitglieder werden geheim nach absoluter Majorität gewählt.

Die Wahlsitzungen sind geheim. Die auswärtigen und die korrespondierenden Mitglieder sind zu ihnen nicht zugelassen.

Die Wahlen der Mitglieder, des Ständigen Sekretärs, der freien und auswärtigen Mitglieder sind der Genehmigung des Staatsoberhauptunterworfen.

Entschädigungen: Jedes Mitglied der Sektionen der Akademie erhält eine Entschädigung von 1500 frcs, von der jedoch 300 frcs einbehalten werden. Aus diesen wird ein Fonds für Anwesenheitsgelder gebildet, der nur unter die Mitglieder verteilt wird, die an den Sitzungen teilnehmen.

Um die Anwesenheit festzustellen, hat sich jedes Mitglied beim Eintritt in die Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die bei Eröffnung der Sitzung vom Ständigen Sekretär geschlossen wird.

Von jedem Mitglied, das ohne Genehmigung länger als ein Jahr fernbleibt, wird angenommen, daß es sein Amt niedergelegt hat, falls es nicht eine Mission oder eine ausdrückliche Autorisation der Regierung erhalten hat.

Korrespondierende Mitglieder: Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder darf 50 nicht überschreiten. Sie werden gewählt unter den Fremden und unter den nicht in Paris wohnenden Franzosen, die durch ihre Kenntnisse, Talente und Werke geeignet sind, die Akademie bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

14 Maler, 8 Bildhauer, 8 Architekten, 14 Graphiker
6 Komponisten, 10 freie korrespondierende Mitglieder.
Gewählt werden sie auf Grund einer Liste von mindestens 3, höchstens 5.

5 Kandidaten, die durch die zuständige Sektion, bei den freien **korre-**
spondierenden Mitgliedern durch eine Kommission vorgelegt wird.

Die korrespondierenden Mitglieder nehmen, wenn sie im Paris anwesend
sind, an den Sitzungen der Akademie und an deren Beratungen über Angele-
genheiten der Kunst teil.

AUSZUG

aus den Bestimmungen für die Royal Academy of arts
in London (gegründet 1768).

Die R. Academy besteht aus 40 Akademikern und aus Associates (Genossen), deren Zahl unbestimmt ist, aber mindestens 30 betragen soll.

Eine besondere Klasse bilden die Graphiker, Kupferstecher und Holzschnieder, die ebenfalls in Akademiker und Associates zerfallen (Academician Engravers und Associate Engravers), im ganzen 4 an Zahl, davon höchstens 2 Akademiker. Sie werden besonders gewählt, haben aber dieselben Rechte und Pflichten wie die andern Akademiker und Associates.

Die Mitglieder müssen Beruflkünstler sein, in ihrem Fach ausgezeichnet, unbescholt, in den vereinigten Königreichen wohnhaft und nicht Mitglieder einer anderen Künstlergesellschaft in London.

Die R. Academy hat ferner auswärtige Mitglieder (Foreign Academicians), die nicht in den Vereinigten Königreichen wohnen.

x x

Zum Zweck der Wahl wird ein Ernennungsbuch unter Aufsicht des Sekretärs geführt, in das die Mitglieder und Associates einen oder mehrere Namen einschreiben dürfen. Jeder Name kommt auf eine besondere Seite, auf die die Mitglieder der Akademie dann zum Zeichen ihrer Zustimmung und Empfehlung ihre Unterschrift setzen.

Das Ernennungsbuch wird alljährlich einmal (nicht später als im Juli) dem Rat vorgelegt, der entscheidet, ob einer oder mehrere Künstler gewählt werden (Ausländer nie mehr als 2). Die Versammlung der Gesamtheit der Akademie befindet dann darüber, ob die Neuwahlen stattfinnen.

x x

Die

Die Akademie hat ferner eine Klasse von zurückgetretenen (ehemaligen) Mitgliedern, die wie Ehrenmitglieder angesehen werden. (Honorary Retired Class of Members).

Wer den Wunsch hat, in diese Klasse zu kommen, stellt den Antrag an den Sekretär. Der Rat entscheidet, und für die betreffende Stelle erfolgt eine Neuwahl.

Die Namen dieser zurückgetretenen Mitglieder werden in den Listen vor denen der tätigen Akademiker und Associates geführt. Sie können sich an den Preisverteilungen und an anderen Veranstaltungen der Akademie weiter beteiligen.

Auch Frauen können in die Akademie gewählt werden. Sie dürfen bei den Neuwahlen mitstimmen, können Professuren erhalten, Ehrenmitglieder werden, ausstellen und sich an den Arbeiten der Akademie beteiligen.

Die Akademie hat ferner noch Ehrenmitglieder: Einen Vertreter der Kirche von hohem Rang, einen Professor der alten Geschichte, einen solchen der alten Literatur, einen Altertumsforscher und einen Sekretär für die ausländische Korrespondenz.

x x

Die Leitung der Akademie erfolgt durch den Präsidenten, den Rat und die Allgemeine Versammlung der Akademiker.

Der Präsident wird jährlich gewählt. Er hat das Recht, Rat und Allgemeine Versammlung zu berufen. Er hat selbst keine Stimme, entscheidet aber bei Stimmengleichheit.

Er hat das Recht, einen Vertreter zu wählen, wenn er abwesend ist. Er muss eine Allgemeine Versammlung einberufen, wenn 5 oder mehr Akademiker dies beantragen.

Der Rat, bestehend aus 10 Akademikern und dem Präsidenten, hat

hat die ganze Verwaltung und Leitung der Geschäfte der Akademie.

Die Sitze im Rat erhalten der Reihe nach alle Akademiker.

Die 5 ältesten Mitglieder des Rates scheiden der Reihe nach in jedem Jahre aus und erhalten ihre Sitze nicht wieder bis alle anderen Akademiker Sitze im Rat eingenommen haben. Die neu gewählten Akademiker kommen an die Spitze der Liste und treten in den nächsten Rat ein. Wer auf den Eintritt in den Rat verzichtet, verzerrt damit sein Recht und muss warten, bis er im regelmäßigen Wechsel wieder an die Reihe kommt. Wer ohne genügenden Grund an 5 Versammlungen nicht teilnimmt, iessen Stelle im Rat wird neu besetzt.

Die Liste für den Wechsel im Rat wird jährlich gedruckt (der Präsident bleibt dabei unberücksichtigt). Steht kein Bildhauer oder Architekt auf der Liste zum Dienst im Rat, so wird ein solcher gewählt, der mit nur beratender Stimme an den Versammlungen des Rates teilnimmt.

Der Rat hält so oft, als es erforderlich ist, Sitzungen ab. Er ist bei 6 anwesenden Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten) beschlussfähig.

Der Rat entwirft alle neuen Bestimmungen, die dann jedoch von der Allgemeinen Versammlung und vom König genehmigt werden müssen.

Einer Kommission des Rates liegt die Verwaltung des Vermögens der Akademie ob.

Der Rat legt der Regierung alle auf die Akademie bezüglichen Vorlagen vor.

Die Allgemeine Versammlung der Gesamtheit der Akademie tritt jährlich einmal oder öfter zusammen. Sie wählt den Präsidenten, bestimmt den Rat, stellt neue Bestimmungen auf, erkennt die Preise zu, entscheidet über die Angelegenheiten der Studierenden und erledigt

erledigt alle anderen Geschäfte der Akademie.

Bei 10 Anwesenden (einschließlich des Präsidenten) ist sie beschlußfähig.

x x

Die Royal Academy hat eine Reihe von Beamten (Keeper, Bibliothekar, Sekretär, Visitatoren, Rechnungsprüfer usw.) die jährlich aus ihren Mitgliedern gewählt werden.

Die Lehrer (Professoren) werden, soweit sie Künstler sind, aus den Mitgliedern gewählt (alle 5 Jahre, Wiederwahl zulässig).

x x

Neuwahlen: 1. Akademiker:

Alle Vakanzen von Akademikern sollen durch Wahl aus der Mitte der Associates ausgefüllt werden.

Die Wahlen können zu jeder Zeit des Jahres erfolgen, außer im August, September und Oktober.

Beim Ableben oder Austritt eines Mitglieds benachrichtigt der Sekretär die Akademiker und Associates schriftlich unter Beifügung einer Liste der Associates.

Vor der Wahlversammlung reicht jedes Mitglied dem Präsidenten seine Liste zurück, auf der er die von ihm genehmten Kandidaten bezeichnet. Alle Kandidaten, die mindestens 4 Stimmen haben, kommen in die engere Wahl. Abgestimmt wird schließlich über die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Diplom für den gewählten Akademiker wird nicht eher ausgefertigt, als bis er vom König bestätigt ist und ein Werk von seiner Hand (Gemälde, Basrelief, Kupferstich usw.) als Diplomwerk bei der Akademie niedergelegt hat. Dieses Diplomwerk wird zur Betrachtung durch den Rat und die Akademie 6 Monate lang nach der Wahl des betreffenden neuen Mitgliedes gezeigt. Wird die Einreichung des Diplomwerkes versäumt, so wird die Wahl dadurch ungültig. Das Diplomwerk wird auf der nächsten Ausstellung der

Akademie dem Publikum gezeigt und im Katalog ausdrücklich als Diplomwerk angegeben.

2. Associates:

Die Associates sollen Künstler von hohen Fertigkeiten in ihrem Berufe sein, Maler, Bildhauer, Architekten und Kupferstecher.

Sie sind berechtigt, bei den Wahlen der Akademiker und Associates mitzustimmen und haben alle Vorrechte der Akademiker, jedoch keine Stimme in den Beratungen und keinen Anteil an der Leitung der Akademie.

Gewählt werden sie auf Grund des Ernennungsbuches (siehe oben). Das Ernennungsbuch wird geschlossen, wenn eine Vakanz in der Liste der Associates erklärt ist. Es wird alsdann eine Liste aller Kandidaten gedruckt und an die Mitglieder versandt.

Die Wahl der Associates erfolgt durch Abstimmung wie die der Akademiker.

In ähnlicher Weise werden die Beamten der Akademie gewählt. Alle Wahlen unterliegen der Bestätigung des Königs.

x x

Gehälter, Entschädigungen und Pensionen:

Der Präsident erhält 700 + 300 Pfund, der Keeper 800 Pf., der Schatzmeister 300 Pf. usw. Die Lehrer erhalten 100 Pf. Gehalt.

Jedes Mitglied des Rates erhält für die Anwesenheit in einer Sitzung 1 Guinee, für jeden Ausstellungsjurytag 4 Guinees.

Für die Anwesenheit in einer Allgemeinen Versammlung erhält jedes Mitglied 1 Guinee (die Mitglieder mit Gehältern ausgenommen).

Die Akademiker, die 60 Jahre alt sind, erhalten 300 Pf. (höchstens) Pension pro Jahr, die Associates 200 Pf. höchstens.

Auch die Witwen der Akademiker und der Associates erhalten Pensionen (300 Pf., bzw. 150 Pf. pro Jahr höchstens).

Die Königliche Akademie der schönen Künste in Kopenhagen
(Gegründet 1754).

Auszug aus dem Statut vom 28. Dezember 1916.

Ziele und Wirkungskreis der Akademie: Die Königliche Akademie der Künste soll der Förderung der Künste in Dänemark dienen, teils als staatliche höhere Lehranstalt, teils als Künstlerrat. Die Akademie ist der Ratgeber des Staates in künstlerischen Fragen (§ 1).

Die Mitglieder der Akademie: Die Akademie besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder der Akademie sind Künstler, welche zur Zeit den Sitz im Akademierat (§ 3) haben oder gehabt haben. Außerordentliche Mitglieder -teils inländische, teils ausländische - sind solche, welche vom Akademierat auf einen Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern und mit $2/3$ der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht an den Künstlerstand gebunden. Außer den Mitgliedern des Königlichen Hauses können bis zu 4 außerordentliche inländische Mitglieder aufgenommen werden (§ 2).

Die Leitung der Akademie: Die Akademie, welche dem Unterrichtsministerium unterstellt ist, wird von einem Akademierat geleitet, der aus Professoren der akademischen Schulen (§ 36) besteht, nebst 24 auf 9 Jahre gewählten Künstlern, nämlich 12 Malern oder Grafikern, 6 Bildhauern und 6 Architekten (§ 3).

Die Leitung der Akademie liegt in der Hand eines Direktors, der Vorsitzender des Akademierats ist. Vertreten wird er im Bedarfefalle durch einen Vizedirektor (§ 4).

Die Wahlversammlungen: Die in § 3 genannten 24 Mitglieder des Akademierats werden in zwei Wahlversammlungen gewählt: in der Plenarversammlung der Akademie und in der Künstlergemeinschaft, und zwar so, daß jede dieser Wahlversammlungen die Hälfte wählt, nämlich 6 Maler, 3 Bildhauer und 3 Architekten. Wählbar zum Akademierat

mierat sind nur die Mitglieder der Plenarversammlung (siehe § 6).

Nur dänische Staatsangehörige können Mitglieder der Plenarversammlung oder der Künstlergemeinschaft sein (§ 5).

Die Plenarversammlung der Akademie: Sie besteht aus:

- a) Künstlern, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind,
- b) Künstlern, welche die Thorwaldsen-Medaille (Ausstellungsmedaille) oder die C. F. Hansen'sche Medaille oder die große goldene Medaille der Akademie nebst der Jahresmedaille der Akademie oder diese letzte Medaille zweimal besitzen,
- c) Künstlern, welche auf den Vorschlag von mindestens 6 Mitgliedern des Akademierats mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt wurden (§ 6).

Die Plenarversammlung ist zur Wahl beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen (§ 7).

Die Künstlergemeinschaft: Diese teilt sich beim Vornehmen der Wahl in drei Sektionen: in Maler und Graphiker, Bildhauer und Architekten. Sie besteht aus:

- a) Künstlern, welche Mitglieder der Plenarversammlung der Akademie sind,
- b) Künstlern, von welchen innerhalb der letzten zehn Jahre Arbeiten auf der Frühjahrssausstellung in Charlottenborg, bei Malern und Bildhauern mindestens 4 mal, bei Architekten mindestens 3 mal angenommen wurden.
- c) Künstlern, welche ohne die unter a) und b) angeführten Bedingungen erfüllt zu haben, mit 2/3 der abgegebenen Stimmen in die Künstlergemeinschaft gewählt wurden. Die so gewählten bleiben Mitglieder auf Lebenszeit (§ 8).

Die Wahlen der Künstlergemeinschaft können nur in jedem dritten Jahr stattfinden durch die gleichen Versammlungen, die für die Wahlen

zum

zum Akademierat tagen (§ 9).

Die Sektionen der Künstlergemeinschaft sind beschlußfähig zur Wahl, wenn mindestens 1/4 der Wahlberechtigten der Sektion anwesend sind oder an der Abstimmung teilnehmen.

Die Wahl des Akademierats: Jedes dritte Jahr acheidet der Reihe nach ein Drittel der von der Plenarversammlung der Akademie gewählten Mitglieder und ein Drittel der von der Künstlergemeinschaft gewählten Mitglieder aus dem Akademierat aus, von jeder Gruppe je 2 Maler, 1 Bildhauer und ein Architekt (§ 11).

Die Wiederwahl zum Akademierat kann stattfinden, unmittelbare Wiederwahl jedoch nur einmal (§ 12).

Die gewöhnliche dreijährige Wahl von Mitgliedern zum Akademierat wird unter der Leitung der Akademie nach besonderem Regulativ in der ersten Hälfte des Monats Februar vorgenommen. Die sektionsweise Wahl der Künstlergemeinschaft findet zuerst statt (§ 13).

Die Listen der Wahlberechtigten und der Wählerkarten liegen zur Ansicht im Büro der Akademie während des ganzen vorangehenden Monats Dezember aus. Ein eventueller Einspruch ist der Akademie bis zu Neujahr schriftlich zustellen und wird vom Akademierat entschieden (§ 14).

Über die Wahl der Mitglieder zum Akademierat wird dem Minister berichtet, welcher dem König darüber Meldung erstattet (§ 16).

Die konstituierende Versammlung des Akademierats: Die neu gewählten Mitglieder des Akademierats treten am nächstfolgenden 1. April in Funktion (§ 17).

Jedes neu gewählte Mitglied muß, bevor es seinen Sitz im Rat einnimmt, ein feierliches Gelübde in der einer jeden Zeit entsprechenden vorgeschriebenen Form ablegen (§ 15).

Unmittelbar nach der Wahl des Akademierats halten dessen Mitglieder für die nächsten drei Jahre eine konstituierende Versammlung ab, welche unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds des Rates als Altersvorsitzendem stattfindet.

In

In dieser Versammlung werden aus der Mitgliederzahl des Rats der Direktor, der Vizedirektor, ein Dirigent für den Akademierat und zwei Revisoren gewählt (für drei Jahre). Der Direktor und der Vizedirektor können unmittelbar wiedergewählt werden (§ 19). Die Wahl des Direktors und Vizedirektors wird dem König zur Bestätigung vorgelegt (20).

In der gleichen Versammlung werden die Komitmitglieder für die Frühjahrssausstellung in Charlottenborg für die kommenden 3 Jahre gewählt.

Der Wirkungskreis der Akademie: Der Akademierat wird vom Direktor der Akademie zu Versammlungen einberufen, wenn der Direktor es für nötig hält, oder wenn mindestens 6 Mitglieder des Rates es schriftlich verlangen (§ 22).

Die Versammlungen des Akademierats werden von dem Dirigenten nach einer besonderen Geschäftsordnung geleitet (§ 23).

Der Akademierat ist beschlußfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§ 24).

Fachausschüsse: Der Akademierat setzt für je drei Jahre 4 Fachausschüsse ein: für die Malerei, für die Bildhauerkunst, für die Architektur und für die Dekorationskunst, welche bei den drei ersten Ausschüssen aus aller Mitgliedern des Rats in dem betreffenden Fach bestehen, während der Ausschuss für Dekorationskunst aus Professoren der Dekorationsschule der Akademie, 4 Architekten, 2 Malern und 2 Bildhauern sich zusammensetzt. Diese Ausschüsse beschäftigen sich mit ausschließlich fachlichen Fragen. Sollten bei der Behandlung einer besonderen Fachangelegenheit durch den Akademierat mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Fachausschusses verlangt, daß die Sache, bevor ein Beschluß gefaßt wird, vom Fachausschuss behandelt wird, so muß sie an diesen überwiesen werden (§ 26).

Weitere Ausschüsse können auf Veranlassung des Ministers oder des Direktors eingesetzt werden (§ 27).

Der Akademierat verwaltet die der Akademie gehörigen Fonds

und

und Legate. Der Rechnungsbericht wird vom Akademierat abgeschlossen und von den zwei Revisoren revidiert (§§ 28 und 29).

Der Akademierat wählt die Hälfte der von Künstlern in das Komité der Frühjahrssausstellung in Charlottenborg gewählten Mitglieder (§ 30).

Zwei Mitglieder wählt der Akademierat in das Antikenskomité für die Königliche Malerei- und Skulpturensammlung (§ 31).

Drei Mitglieder wählt der Akademierat für die Verwaltung des Thorvaldsen-Museums (§ 32).

Außerordentliche Mitglieder werden durch den Akademierat und die Mitglieder der Plenarversammlung gewählt, wenn ein schriftlicher Antrag hierfür vorliegt. Über die Wahl der außerordentlichen Mitglieder wird dem Minister berichtet, welcher dem König darüber Meldung erstattet (§ 33).

Die Schulen der Akademie sind folgende: 1) die Vorschule, 2) eine Schule für Malerei, 3) eine für Bildhauerei, 4) eine für Architektur, 5) eine für Dekorationskunst, 6) eine für Bautechnik, 7) eine für Perspektive, Kurse in Anatomiezeichnen und Vorlesungen (§ 35). Der Unterricht in den 5 erst genannten Schulen wird von Professoren geleitet, welche vom König ernannt werden. Die Anzahl der Professoren ist: 3 für Malerei, 1 für Bildhauerei, 2 für Architektur und 1 für Dekorationskunst. Die bautechnische Schule wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Ministerium angestellt ist. Der Unterricht in der Perspektivschule und in Anatomiezeichnen wird von zwei Dozenten geleitet (§§ 36 und 37).

Die Schulen der Akademie werden von einem Schulrat verwaltet, welcher aus dem Direktor der Akademie, einem Professor, dem Vorsteher für die bautechnische Schule und den Dozenten für Perspektive und Anatomiezeichnen besteht (§ 39).

Auera do pfer³

Hauss der Königl. Akademie
der Künste.

S t a t u t

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **v. Gossler.**

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

I. Von der Akademie überhaupt.

§. 1.

Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Zweck und Stellung der Akademie. Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

§. 2.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie Zusammensetzung der Akademie. steht, umfasst den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichts-Anstalten:

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
- 2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

- 1) die akademische Hochschule für Musik,
- 2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
- 3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

§. 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vor- Wahl und Amtsdauer des Präsidenten. behalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginn des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig.

§. 4.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 18 und 19) vorzunehmen.

§. 5.

Stellvertreter des Präsidenten. Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

§. 6.

Amtsantritt des Präsidenten. Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§. 7.

Geschäftskreis des Präsidenten. Der Präsident vertritt die Akademie nach Aussen und führt den Vorsitz in allen Gesammttagungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Berathungsgegenstände die Referenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwollen und von dem Zustande der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit Kenntniss zu nehmen.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§. 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammttagung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Dienstleid noch nicht geleistet haben.

§. 8.

Stellung und Befugnisse des Präsidenten. Der Präsident vollzieht Namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Er verhandelt Namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

§. 9.

Stellung des Präsidenten der Akademie. Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschliesslich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§. 46, 87 und 127), anzunehmen.

Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesammtakademie, als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu verschen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren.

Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 10.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Urlaub des Präsidenten.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 11.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Sekretäre der Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird Akademie, deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§. 12.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Geschäftskreis Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Ins-der Sekretäre, besondere liegt ihm ob:

- 1) die Abfassung der in den Gesammttagungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,
- 2) die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesammtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesammtakademie.

Zum Geschäftskreis des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im Uebrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§. 13.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirath des Ministers. Er ist Aufgabe und berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§. 14.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maassgabe des §. 15 berufen. Berufung der Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

§. 15.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

- 1) sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
- 2) die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§. 67),
- 3) die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
- 4) der erste ständige Sekretär der Akademie,
- 5) der Direktor der Königlichen National-Galerie,
- 6) einer der Abtheilungs-Direktoren der hiesigen Königlichen Museen,
- 7) ein Kunstgelehrter,
- 8) ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

- 1) vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
- 2) die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§. 102),
- 3) die Vorsteher der vier Abtheilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben,
- 4) der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik,
- 5) der zweite ständige Sekretär der Akademie,
- 6) ein Musikgelehrter,
- 7) die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme ertheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 16.

Zum Geschäftskreise des Gesammtsenates gehören:

- 1) die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§. 18),
- 2) die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
- 3) die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesammtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
- 4) die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,
- 5) die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

§. 17.

Zu den Sitzungen des Gesammtsenates erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er vertheilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

§. 18.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesammtsenates, in welcher mindestens zwei Drittheile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 19.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Loos, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§. 20.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

- 1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
- 2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meister-Ateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste,
- 3) Anträge und Vorschläge in Bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste,
- 4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meister-Ateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
- 5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnung,
- 6) die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen,
- 7) die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Maassgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, unter Zuziehung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie,

- 8) die Ertheilung des grossen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
- 9) die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meister-Ateliers,
- 10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
- 11) die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landes-Kommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§. 21.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

- 1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
- 2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik,
- 3) Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen,
- 4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
- 5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements,
- 6) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 22.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

§. 23.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des §. 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob.

Geschäfts-
kreis der
Senatssektion
für Musik.

Senats-
kom-
missionen.

Vorsitz
in den Senats-
sektionen.

Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meister-Ateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichts-Anstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studien-Semesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten. (§§. 55, 69, 89, 104 und 120.)

§. 25.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Als Protokollführer fungirt in den Sitzungen des Gesammtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

§. 26.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub der Senatoren.

Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub ertheilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§. 27.

Sitzungen des Gesammtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniss des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§. 28.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesammtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluss des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmässig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Falle unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichts-Anstalten.

Zu diesen Versammlungen erlässt der Präsident die Einladungen.

Ver-
sammlungen
des Senates
und der
Genosse-
schaft.

IV. Von den Mitgliedern der Akademie.

§. 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§. 30.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus Ordentliche Mitglieder. hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniss der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuseigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§. 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bezw. ihrer Sektionen gehören:

- 1) die Wahl der Sektions-Vorsitzenden (§. 30),
 - 2) die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§. 34 ff.,
 - 3) die Wahl von Senatoren (§. 15 A. No. 1 und B. No. 1),
 - 4) die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Konkurrenz-Preise nach Maassgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§. 20 No. 5).
- Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:
- 5) die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die grosse goldene Medaille besitzen,
 - 6) die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.
- Ausserdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§. 32.

Sitzungen. Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfniss, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen.

In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§. 33.

Zur Ausübung der in §. 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfniss berufen.

Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§. 34.

Wahl neuer Mitglieder. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden

Vorversammlung zur Kenntniss der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgeganger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende gibt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§. 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 34 statt.

§. 37.

Ueber die nach Maassgabe der §§. 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bezw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Für die nach §. 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahl der Sektionsvorsitzenden und Wahlbestimmungen des §. 19.

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

§. 39.

Ueber jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

§. 40.

Ausübung der Rechte. Die in §. 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

§. 41.

Ferien. In den Monaten August und September sind keine Mitglieder - Versammlungen anzuberaumen.

V. Von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

§. 42.

Hochschule für die bildenden Künste. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezieht eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschnieder u. s. w. gleichmässig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§. 43.

Direktor. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Der selbe muss ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 44.

Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Theilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen.

Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzuriechen.

§. 45.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrer-Kollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrer-Kollegiums den einzelnen Klassen.

Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§. 46.

Die ausschliesslich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 47.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maassgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 48.

Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen.

Anstellung der Lehrer.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 49.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Direktors das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für nöthig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplanes etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Ueber Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrer-Kollegium zu hören.

Ausserdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrer-Kollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämmtlicher ordentlicher Lehrer eine solche unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

Ueber jede Sitzung des Lehrer-Kollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§. 50.

Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

§. 51.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. So weit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

§. 52.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für Urlaub der Lehrer. die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 53.

Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

Aufnahme der Schüler.

a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,

- b. eine untadelhafte sittliche Führung,
- c. eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a. und b. bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Ueber die Bedingungen unter c. haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrer-Kollegiums der Direktor.

Von dem oben unter a. bezeichneten Erforderniss kann der Direktor auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 54.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 55.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 56.

Immatrikulation. Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre.

Ihre Giltigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

§. 57.

Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

§. 58.

Unterricht an der Hochschule. Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopiren in den Königlichen Museen und in der National-Galerie gegen Vorlage eines von dem Direktor angestellten Befähigungs-Zeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

§. 59.

Unterrichts-Honorar. Das festgesetzte Unterrichts-Honorar ist halbjährlich im Vorans an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

§. 60.

Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Hospitanten. Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach theilnehmen. Schülerinnen finden keine Aufnahme.

§. 61.

Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Ueber die Ertheilung von Preisen entscheidet das Lehrer-Kollegium. Das Ergebniss wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt.

Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

§. 62.

Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiss keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden.

Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrer-Kollegium zeitweilig von der Theilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen.

§. 63.

Abgangs-Zeugnisse. Den Schülern werden bei ihrem Abgange auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiss und die Befähigung der Schüler konstatiren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urtheile der Lehrer durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums festgestellt und vom Direktor ausgestellt.

§. 64.

Ferien. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommer-Semester es erfordern, ausgesetzt.

§. 65.

Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht des Direktors über das verflossene Schuljahr.

VI. Von den akademischen Meister-Ateliers.

§. 66.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meister-Ateliers verbunden:

- für Malerei,
- für Bildhauerei,
- für Architektur,
- für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 67.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schülern anzunehmen.

§. 68.

Aufnahme der Schül. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung. Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

§. 69.

Immatrikulation. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

Den Zeitpunkt des Unterrichts-Beginnes und der Schüler-Aufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senats-Sektion für die bildenden Künste zum Zweck der Veröffentlichung anzuzeigen.

§. 70.

Schüler-Honorar. Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im Voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnis mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§. 20, No. 9).

§. 71.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maassgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Ateliervorsteigers nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorsteigers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuch der akademischen Kunstausstellungen.

§. 72.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meister-Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 73.

Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§. 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§. 74.

Urlaub des Meisters Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Austellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VII. Von der akademischen Hochschule für Musik.

§. 75.

Zweck. Die akademische Hochschule für Musik zweckt eintheils die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Sie zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchester-Instrumente, für Klavier und Orgel.

§. 76.

Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vor-Direktoren, stehern der vier Abtheilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abtheilungsvorsteher nach einem vom Minister festzustellenden Turnus.

Die Stellvertretung regelt der Minister.

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 77.

Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach Aussen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntniss zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; ausserdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abtheilungsvorsteher festzustellen.

§. 78.

Abtheilungsvorsteher. Jede Abtheilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet.

Die Vorsteher der Abtheilungen ernennt der Minister und zwar denjenigen der Kompositions-Abtheilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 79.

Lehrer. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums.

Die ausserordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abtheilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt.

Den einzelnen Abtheilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 80.

Lehrer-Kollegium. Die Abtheilungsvorsteher und die sämmtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrer-Kollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschliesst über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

§. 81.

Abtheilungskonferenzen. Jeder Abtheilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abtheilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; ausserdem so oft der Abtheilungsvorsteher es für nöthig hält, oder die Hälfte der sämmtlichen Lehrer einer Abtheilung eine Konferenz unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

§. 82.

Dirigent der Aufführungen. Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besonderen Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird.

Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlass der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen.

Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatmässigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen.

Praktische Uebungen im Dirigiren leitet ebenfalls der Dirigent.

§. 83.

Die sämmtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen Instituten Unterricht zu übernehmen.

§. 84.

Erachten die Lehrer der Abtheilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmässig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abtheilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

§. 85.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abtheilungsvorsteher für die Dauer einer Woche bewilligt werden.

Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nöthigen Anordnungen.

§. 86.

Die geschäftliche Verwaltung der gesamten Anstalt sowie die Ueberwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämmtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuzeichnen.

§. 87.

Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ausser dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der Letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 88.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§. 89.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergebt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 90.

Obligatorisch ist für alle Schüler die Theilnahme am elementaren Gesangs-Unterricht und an den Chor-Uebungen.

Ferner sind obligatorisch:

- a. für die Schüler der Abtheilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
- b. für die Schüler der Gesangs-Abtheilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
- c. für die Schüler der Abtheilung für Orchester-Instrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
- d. für die Schüler der Abtheilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abtheilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§. 91.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

- 1) Das vollendete 16. Lebensjahr,
- 2) eine untadelhafte sittliche Führung,
- 3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,
- 4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1 — 3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Ueber die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abtheilung und die Entscheidung durch den Abtheilungsvorsteher.

Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwollen. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen.

Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzülichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abtheilungsvorsteher vom Direktorium gewährt werden; in Bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebniss dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abtheilungsvorsteher durch das Direktorium verweigert werden kann.

Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abtheilung über die Aufnahme zu entscheiden.

§. 92.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Aufnahme
der Schüler.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits- Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maassgabe der bestehenden Reglements gestattet.

§. 94.

Die Schüler sind verpflichtet bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstechers ihrer Abtheilung sich nicht anderweit öffentlich hören-lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen.

Die Schüler der Gesangsabtheilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstechers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Ueber den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

§. 95.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

§. 96.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluss des Semesters schriftlich dem Sekretär anzugeben.

§. 97.

Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Reifeprüfung Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht.

Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugniß darüber, dass er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

§. 98.

Wegen Mangels an Fleiss oder wegen sittlich anstössigen Betragens können Schüler auf Entlassung von Schülern. Beschluss des Lehrer-Kollegiums entlassen werden.

In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten. §. 99. Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberufe erwählt haben, können, wofern sie den in §. 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterricht zugelassen werden.

Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 100.

Jahresbericht des Direktoriums. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§. 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schülern anzunehmen.

§. 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrthätigkeit.

§. 104.

Aufnahme der Schüler. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäss der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichten Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§. 24).

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untaelhaften sittlichen Führung.

§. 105. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§. 106.

Es ist zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§. 107.

Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

Unterricht.

§. 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§. 109.

Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

Ferien.

§. 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewahrt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatmäßig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

§. 111.

Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmäßig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkant werden.

§. 112.

Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen Konkurrenz für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren Preises gestellt werden. Aufgaben.

Dieselbe muss entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen grösseren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschliessen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. Von dem akademischen Institut für Kirchenmusik.

§. 113.

Zweck. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chor-dirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

§. 114.

Lehr-gegenstände. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

§. 115.

Unterricht. Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 116.

Schülerzahl, Hospitanten. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig. An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 117.

Aufnahmefordungen. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind:

- 1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
- 2) genügende musikalische Befähigung,
- 3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminar-Kursus bestandene Lehrerprüfung,
- 4) der Nachweis, dass der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glanbwürdigen Sachverständigen ein Zeugniss beibringen.

§. 119.

Jeder Aufznehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrer-Kollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

- 1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass korrekt vierstimmig zu harmonisiren;

- 2) im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
- 3) im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
- 4) im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffinger-Uebungen der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
- 5) im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§. 120.

Meldungen zur Aufnahme. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind ausser einem selbstgeschriebenen Lebenslauf die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des §. 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht. (§. 24.)

§. 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleisses die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§. 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§. 124.

Den Eleven des Instituts steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maassgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiss, wie unfügsames und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 126.

Nach regelmässig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrer-Kollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniss, welches nach Maassgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Abgangs-Zeugniss.

§. 127.

Direktor. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer erneut der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 128.

Lehrer. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

§. 129.

Urlaub. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubs-Anträge der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 130.

Ferien. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

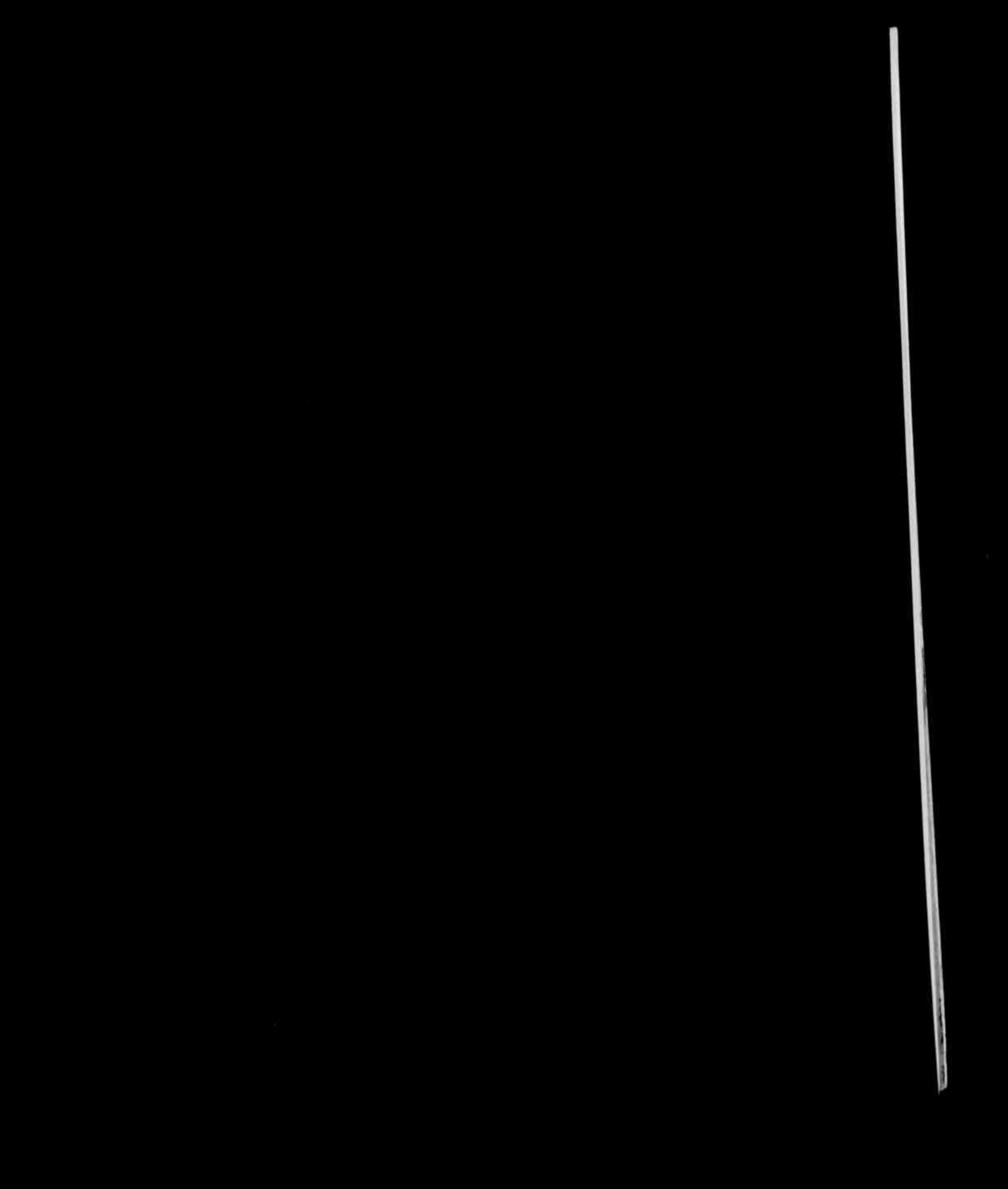
X. Allgemeine Schlussbestimmungen.

§. 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft“ begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§. 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instructionen erlässt, soweit in dem Statut eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.



STATUT
DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE
ZU BERLIN

BERLIN 1908
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Das folgende STATUT DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN
ist zusammengestellt auf Grund

- a) des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882
genehmigten Statuts,
- b) des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906,
- c) des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907,
die nachstehend abgedruckt sind.

ALLERHÖCHSTE ERLASSE

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

WILHELM.

v. GOSSLER.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, dass der § 116, Absatz 1 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Normalzahl der Schüler beträgt dreissig.«

Kiel, den 28. Juni 1906.

WILHELM R.

STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 dahin abändern, dass die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amts dauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

- 1.—5. (wie bisher);
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
- 8.—11. (wie bisher).

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

- a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
- b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzugezeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Abs. 1, Ziffer 1—4 (wie bisher).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstaustellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntniß der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Befprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit »Ja« bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht theil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, dass Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzungen für die Grossen Berliner Kunstausstellungen wie folgt abgeändert werden:

2. Die Leitung der Ausstellung liegt im Besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen. Abs. 2—4 (wie bisher).

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5 000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2 000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Theilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Antheils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemein sam.

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungssatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Ihnen solche überlassen. Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungssatzungen treten mit dem 1. October d. Js. in Kraft. Für die Grossen Berliner Kunstausstellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

**WILHELM R.
v. STUDT.**

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der nachfolgende, nach Fertigstellung des Statuts eingegangene Allerhöchste Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli dieses Jahres will Ich genehmigen, daß der § 121 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.«

Travemünde an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 6. Juli 1908.

**WILHELM R.
HOLLE.**

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

ist bei der Zusammenstellung des Statuts nachträglich berücksichtigt worden.

Auf Anordnung des vorgeordneten Ministers vom 9. Oktober 1908—U III B Nr. 3888 UIV—wird die Einführung der verlängerten Studienzeit vom 1. April 1909 ab erfolgen.

STATUT

I. VON DER AKADEMIE ÜBERHAUPT

§ 1. Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator.

Zweck und
Stellung der
Akademie.

§ 2. Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten:

Zusammen-
setzung der
Akademie.

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
- 2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

- 1) die akademische Hochschule für Musik,
- 2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
- 3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. VON DEM PRÄSIDENTEN UND DEN SEKRETÄREN

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahrs des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsduer eine Unterbrechung eintreten muß.

Wahl und
Amtsdauer
des Präsi-
dентen.

§ 4. Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuseigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt. Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

Stellver-
treter des
Präsidenten.

§ 5. Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

Amtsantritt des
Präsidenten.

§ 6. Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

Geschäfts-
kreis des
Präsidenten.

§ 7. Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten. Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwollen und von dem Zustande der akademischen Unterrichtsanstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen (§§ 16 und 27). Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Dienstleid noch nicht geleistet haben.

Stellung und
Befugnisse
des Präsi-
dents.

§ 8. Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen. Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen. Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

Stellung des
Präsidenten
zu den Be-
amten der
Akademie.

§ 9. Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§ 46, 87 und 127), anzunehmen. Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesamtakademie als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versetzen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren. Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

Urlaub des
Präsidenten.

§ 10. Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen. Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

Sekretäre der
Akademie.

§ 11. Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

Geschäfts-
kreis der
Sekretäre.

§ 12. Zum Geschäftskreise des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. VON DEM SENATE

Aufgabe und
Stellung.

§ 13. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

Berufung der
Senatoren.

§ 14. Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senat angehörte.

Sektionen
des Senates.

§ 15. Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§ 67);
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbemuseums;
4. der erste ständige Sekretär der Akademie;
5. der Direktor der Königlichen Nationalgalerie;
6. einer der Abteilungsdirektoren der hiesigen Königlichen Museen;
7. ein Kunstrehrer;
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

1. vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 102);
3. die Vorsteher der vier Abteilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben;
4. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik;
5. der zweite ständige Sekretär der Akademie;
6. ein Musikgehrter;
7. die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

Geschäfts-
kreis des Ge-
samtsenates.

§ 16. Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§ 18);
2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen;
3. die Beschlüffassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens;
4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846;
5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

§ 17. Zu den Sitzungen des Gesamtsenates erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er verteilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

Wahl des Präsidenten.

§ 18. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenats, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 19. Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbereckten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Geschäfts- kreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste;
3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenzordnung;
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
8. die Erteilung des großen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise;
9. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers;
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler;
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senate in die Landeskommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§ 21. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik;
3. Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements;
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Geschäfts- kreis der Senatssektion für Musik.

§ 22. Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Senatskom- missionen.

§ 23. Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr. Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

Vorsitz in den Senats- sektionen.

§ 24. Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen. Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob. Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meisterateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorsitzenden der akademischen Unterrichtsanstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studiensemesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten (§§ 55, 69, 89, 104 und 120).

Sitzungs- protokolle.

§ 25. Über jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

Urlaub der Senatoren.

§ 26. Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

Ferien des Senates.

§ 27. Sitzungen des Gesamtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden. In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen. Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

§ 28. Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschuß des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmäßig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Fall unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident die Einladungen.

IV. VON DEN MITGLIEDERN DER AKADEMIE

Ordentliche Mitglieder.

§ 29. Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt. Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

- a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
- b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzugezeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. die Wahl der Sektionsvorsitzenden (§ 30);
2. die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.;
3. die Wahl von Senatoren (§ 15 A, Nr. 1 und B, Nr. 1);
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 Nr. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;*
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziffer 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 zu machen sind (§ 20 Ziffer 7), durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

* Siehe Anhang. Satzungen.

Sitzungen.

§ 32. Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33. Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen. Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgeganger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten

in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit »Ja« bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Ehrenmitglieder.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

§ 37. Über die nach Maßgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird. Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenat angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

§ 38. Für die nach § 31, Nr. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19. Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Sitzungsprotokolle.

§ 39. Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Ausübung der Rechte.

§ 40. Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§ 41. In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen anzuberaumen.

(vgl. § 27)

V. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE

Hochschule für die bildenden Künste.

Direktor.

§ 42. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschnieder usw. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§ 43. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§ 44. Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivierte Vorschläge zu machen. Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§ 45. Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrerkollegiums den einzelnen Klassen. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§ 46. Die ausschließlich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 47. Über die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften. Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

Anstellung der Lehrer.

Lehrerkollegium.

§ 48. Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 49. Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für nötig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplans etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt. Über Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrerkollegium zu hören. Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrerkollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämtlicher ordentlicher Lehrer

eine solche unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt. Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrerkollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht. Über jede Sitzung des Lehrerkollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Lehrer-
ateliers.

§ 50. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Urlaub
des Direktors.

§ 51. Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

Urlaub
der Lehrer.

§ 52. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Aufnahme
der Schüler.

§ 53. Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

- eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
- eine untadelhafte sittliche Führung,
- eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für das selbe nötigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a) und b) bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen unter c) haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrerkollegiums des Direktor. Von dem oben unter a) bezeichneten Erfordernisse kann der Direktor auf Beschuß des Lehrerkollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens erteilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b) und c) ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§ 54. Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§ 55. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergibt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

Immatriku-
lation.

§ 56. Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

§ 57. Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

Unterricht
an der
Hochschule.

§ 58. Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopieren in den Königlichen Museen und in der Nationalgalerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungszeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

Unterrichts-
honorar.

§ 59. Das festgesetzte Unterrichtshonorar ist halbjährlich im voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

Hospitanten.

§ 60. Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach teilnehmen. Schülerrinnen finden keine Aufnahme.

Aus-
stellungen
von Schüler-
arbeiten.

§ 61. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Über die Erteilung von Preisen entscheidet das Lehrerkollegium. Das Ergebnis wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt. Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

Entlassung
der Schüler.

§ 62. Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschuß des Lehrerkollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden. Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrerkollegium zeitweilig von der Teilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Instituträume sofort untersagen.

Abgangs-
zeugnisse.

§ 63. Den Schülern werden bei ihrem Abgang auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiß und die Befähigung der Schüler konstatieren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urteile der Lehrer durch Beschuß des Lehrerkollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

Ferien.

§ 64. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern, ausgesetzt.

Jahresbericht
des Direktors.

§ 65. Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VI. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERATELIERS

Meisterateliers.

§ 66. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meisterateliers verbunden:
für Malerei,
für Bildhauerei,
für Architektur,
für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

Vorstand.

§ 67. Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschuß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Aufnahme der Schüler.

§ 68. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung. Über die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

Immatrifikation.

§ 69. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Schüleraufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Schülerhonorar.

§ 70. Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnis mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlusffassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§ 20, Nr. 9).

§ 71. Den Schülern der Meisterateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maßgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittlung des Ateliervorstehers nachzusuchen. Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Teilnahme an einzelnen Übungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuch der akademischen Kunstausstellungen.

§ 72. Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meisteratelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§ 73. Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§ 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§ 74. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritte des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung. Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehen dem Minister Anzeige zu machen.

Entlassung aus dem Meisteratelier.
Ferien.

Urlaub des Meisters.

VII. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK

Zweck.

§ 75. Die akademische Hochschule für Musik bezwecke einsteils die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, andernteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel.

Direktorium

§ 76. Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie. Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abteilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus. Die Stellvertretung regelt der Minister. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abteilungsvorsteher.

§ 77. Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach außen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntnis zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; außerdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abteilungsvorsteher festzustellen.

Lehrer.

§ 78. Jede Abteilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet. Die Vorsteher der Abteilungen ernennt der Minister, und zwar denjenigen der Kompositionsbteilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§ 79. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums. Die außerordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abteilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt. Den einzelnen Abteilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

Lehrer-
kollegium.Abteilungs-
Konferenzen.Dirigent
der Auf-
führungen.Mitwirkung
der Lehrer
bei den Auf-
führungen.Aufführun-
gen von Kom-
positionen
der Schüler.Urlaub
der Lehrer.Geschäfts-
verwaltung.

§ 80. Die Abteilungsvorsteher und die sämtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrerkollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschließt über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit. Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

§ 81. Jeder Abteilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abteilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; außerdem so oft der Abteilungsvorsteher es für nötig hält, oder die Hälfte der sämtlichen Lehrer einer Abteilung eine Konferenz unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 82. Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besondern Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird. Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlass der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen. Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmäßigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen. Praktische Übungen im Dirigieren leitet ebenfalls der Dirigent.

§ 83. Die sämtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchesterinstrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an andern Instituten Unterricht zu übernehmen.

§ 84. Erachten die Lehrer der Abteilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmäßig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abteilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

§ 85. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abteilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nötigen Anordnungen.

§ 86. Die geschäftliche Verwaltung der gesamten Anstalt sowie die Überwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuziehen.

§ 87. Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte außer dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 88. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§ 89. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergibt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

§ 90. Obligatorisch ist für alle Schüler die Teilnahme am elementaren Gesangsunterricht und an den Chorübungen. Ferner sind obligatorisch:

- a) für die Schüler der Abteilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
- b) für die Schüler der Gesangsaufteilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
- c) für die Schüler der Abteilung für Orchesterinstrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
- d) für die Schüler der Abteilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abteilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§ 91. Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt;
4. eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1—3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abteilung und die Entscheidung durch den Abteilungsvorsteher. Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen. Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abteilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig. Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnisse dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abteilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann. Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abteilung über die Aufnahme zu entscheiden.

Subaltern-
und Unter-
beamte.

Unterricht.

Aufnahme
der Schüler.

Honorar.

§ 92. Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats. Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93. Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maßgabe der bestehenden Reglements gestattet.

Mitwirkung der Schüler bei den Aufführungen.

§ 94. Die Schüler sind verpflichtet, bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abteilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen. Die Schüler der Gesangsaufteilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu erteilen. Über den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

Ferien.

§ 95. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

Austritt.

§ 96. Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich dem Sekretär anzugeben.

Reifeprüfung.

§ 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, daß er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entraten.

Entlassung von Schülern.

§ 98. Wegen Mangels an Fleiß oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Beschuß des Lehrerkollegiums entlassen werden. In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten.

§ 99. Vorgesetzte Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, woffern sie den in § 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterrichte zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

Jahresbericht des Direktoriums.

§ 100. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

§ 118. Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beibringen.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen imstande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffingerübungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichtern Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§ 120. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten. Diese Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizufügen. Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht (§ 24).

§ 121. Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§ 122. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 123. Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben teilzunehmen.

§ 124. Den Eleven des Instituts steht die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125. Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügsames und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschuß des Lehrerkollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§ 126. Nach regelmäßig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrerkollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Meldungen zur Aufnahme.

Abgangszeugnis.

Direktor.

§ 127. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen. Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer.

§ 128. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Urlaub.

§ 129. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien.

§ 130. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 131. Der Ausdruck »in Berlin wohnhaft« begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§ 132. Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erläßt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

SATZUNGEN FÜR DIE GROSSEN
BERLINER KUNSTAUSSTELLUNGEN

GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1907 AB

Aufgestellt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907 an den
Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

1. Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2. Die Leitung der Ausstellungen liegt im besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungs- vorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungskommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission etc.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3. Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mk. 100 000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungs- fonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzel-

falle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruches offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Über- schüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Teilen zu. Über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteiles entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senates und der Genossenschaft gemeinsam.

5. Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungskommission unterstellt.

6. Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstellen.

7. Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungskommission zur Verfügung gestellt werden.

8. Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

4a

NACHTRAG ZUM STATUT DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

BERLIN 1913
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhalten:

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgelspiel und Orgelkunde, Gesang (Solo- und Chorgesang, Chorleitung und Methodik des Schulgesanges), Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Instrumentationslehre, Partiturspiel, Einrichtung älterer Musik, Liturgik (einschließlich des Gregorianischen Gesanges) und Musikgeschichte, Physiologie und Hygiene der Stimme.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über seine musikalische Veranlagung und Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt:

1. im Orgelspiel: Vortrag eines mittelschweren polyphonen Orgelstückes, Erfindung 8- bis 16taktiger Vorspiele sowie Sicherheit im Modulieren und im vierstimmigen Begleiten gegebener Chormelodien;
2. im Gesang: ein gesundes, bildungsfähiges Organ, lauteine dialektfreie Aussprache sowie ein bis zum richtigen Erfassen auch schwierigerer Intervalle und Rythmen entwickeltes musikalisches Gefühl;
3. in der Theorie der Musik: Übung im leichteren Musikdiktat, Aussetzen nicht zu schwieriger beziffelter Bässe, korrektes Harmonisieren gegebener Melodien;
4. im Klavierspiel: eine Skalen und Arpeggien beherrschende Technik, korrekter Vortrag Mozartscher und leichterer Beethovenscher Sonaten sowie leichterer Stücke aus Seb. Bachs „Wohltemperiertem Klavier“;
5. im Violinspiel: Kenntnis der ersten 5 Lagen, Vortrag leichterer Etuden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

gez. WILHELM R.

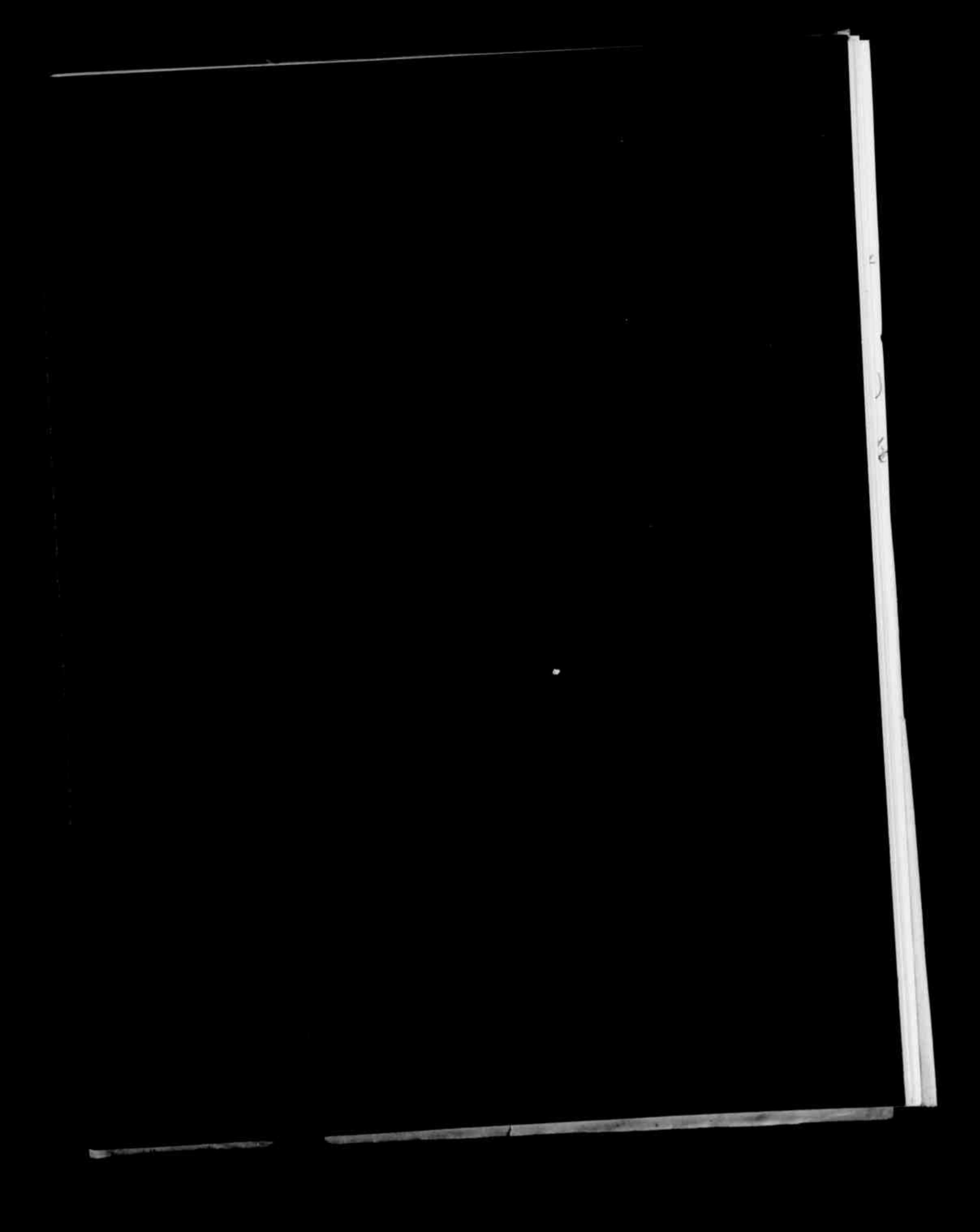
ggez. v. TROTT zu SOLZ.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Berichtigung

Im § 117 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten und durch die Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906, 13. Mai 1907 und 10. Februar 1913 geänderten Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin muß es unter Ziffer 3 heißen:

„Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung der Sekunda eines Gymnasiums usw.“



Reichsdruckerei
STATUT
DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE
~~ZU~~ BERLIN

BERLIN 1908
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Das folgende STATUT DER KÖNIGLICHEN
AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN
ist zusammengestellt auf Grund

- a) des durch Allerhöchsten Erlass vom 19. Juni 1882
genehmigten Statuts,
- b) des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906,
- c) des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907,

die nachstehend abgedruckt sind.

ALLERHÖCHSTE ERLASSE

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

WILHELM.

v. GOSSLER.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, dass der § 116, Absatz 1 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Normalzahl der Schüler beträgt dreissig.«

Kiel, den 28. Juni 1906.

WILHELM R.

STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 dahin abändern, dass die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amts dauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

- 1.—5. (wie bisher);
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
- 8.—11. (wie bisher).

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

- a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
- b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzugezeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Abs. 1, Ziffer 1—4 (wie bisher).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Befprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdiente erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht theil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, dass Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzungen für die Grossen Berliner Kunstaustellungen wie folgt abgeändert werden:

2. Die Leitung der Ausstellung liegt im Besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen. Abs. 2—4 (wie bisher).

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5 000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsverein der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2 000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Theilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemeinsam.

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungssatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Ihnen solche überlassen. Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungssatzungen treten mit dem 1. October d. Js. in Kraft. Für die Grossen Berliner Kunstaustellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

WILHELM R.
v. STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der nachfolgende, nach Fertigstellung des Statuts eingegangene Allerhöchste Erlass:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli dieses Jahres will Ich genehmigen, daß der § 121 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.«

Travemünde an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 6. Juli 1908.

WILHELM R.
HOLLE.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

ist bei der Zusammenstellung des Statuts nachträglich berücksichtigt worden.

Auf Anordnung des vorgeordneten Ministers vom 9. Oktober 1908—U III B Nr. 3888 UIV—wird die Einführung der verlängerten Studienzeit vom 1. April 1909 ab erfolgen.

Kapitän
~~STATUT~~

Altersministerium

I. VON DER AKADEMIE ÜBERHAUPT

§ 1. Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator.

§ 2. Die Königliche Akademie der Künste, in deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten:

A. Für die bildenden Künste:

- 1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
- 2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

- 1) die akademische Hochschule für Musik,
- 2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
- 3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

Zweck und
Stellung der
Akademie.

Zusammen-
setzung der
Akademie.

Wahl und
Amts dauer
des Präsi-
dents.

Stellver-
treter des
Präsidenten.

Amtsantritt des
Präsidenten.
Geschäfts-
kreis des
Präsidenten.

II. VON DEM PRÄSIDENTEN UND DEN SEKRETÄREN

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senat aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahrs des neuen Präsidenten dem Senat angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amts dauer eine Unterbrechung eintreten muss.

§ 4. Die Wahl ist unter Erfüllung des Wahlprotokolls dem Minister anzugeben, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt. Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

§ 5. Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senat ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers. —

§ 6. Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§ 7. Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten. Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuhören und von dem Zustande der akademischen Unterrichtsanstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senat bedürfen (§§ 16 und 27). Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Dienstleid noch nicht geleistet haben.

3*

in dem aufgezeigt ist. Präsidenten-Behandlung

§ 8. Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen. Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen. Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

Stellung des Präsidenten zu den Beamten der Akademie.

§ 9. Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugebeamtet sind (§§ 46, 87 und 127), anzunehmen. Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl wiesen sind, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren. Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

Urlaub des Präsidenten.

§ 10. Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzugeben. Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

Sekretäre der Akademie.

§ 11. Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

Geschäfts- kreis der Sekretäre.

§ 12. Zum Geschäftskreise des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtkademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtkademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. VON DEM SENATE

Aufgabe und Stellung.

§ 13. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

Berufung der Senatoren.

§ 14. Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senat angehörte.

Sektionen des Senates.

§ 15. Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder derselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§ 67);
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehrausstattung des Kunstmuseum;
4. der erste ständige Sekretär der Akademie;
5. der Direktor der Königlichen Nationalgalerie;
6. einer der Abteilungsdirektoren der hiesigen Königlichen Museen;
7. ein Kunstgelehrter;
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

1. vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 102);
3. die Vorsteher der vier Abteilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben;
4. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik;
5. der zweite ständige Sekretär der Akademie;
6. ein Musikgelehrter;
7. die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

6. *Fr. von Böcklin für Musik*
- § 16. Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:
1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§ 18);
 2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen;
 3. die Beschlüffassung über Organisationsfragen der Gesamtkademie und über die Verwaltung ihres Vermögens;
 4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846;
 5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderlichen Berichte.

Geschäfts- kreis des Ge- samtsenates.

Wahl des
Präsidenten.

§ 17. Zu den Sitzungen des Gesamtsenates erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er verteilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

§ 18. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenats, in welcher mindestens zwei Drittel sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 19. Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbereiteten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Geschäfts-
kreis der
Senatssektion
für die bildenden
Künste.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste;
3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenzordnung;
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß dem vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 unter Beteiligung der im Besitz der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
8. die Erteilung des großen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise;
9. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers;
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler;
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landeskommision zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§ 21. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik;
3. Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglementen;
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Geschäfts-
kreis der
Senatssektion
für Musik.

§ 22. Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Senatskom-
missionen.

§ 23. Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr. Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

Vorsitz in
den Senats-
sektionen.

§ 24. Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen. Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob. Die Vorsitzenden der Sektionen verlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meisterateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorsitzenden der akademischen Unterrichtsanstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studiensemesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten (§§ 55, 69, 89, 104 und 120).

Sitzungs-
protokolle.

§ 25. Über jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

Urlaub der
Senatoren.

§ 26. Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzutun. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§ 27. Der Präsident ist verpflichtet, bei einer Versammlung, welche er zu jedem Zwecke nachzuholen hat, einen Bericht darüber zu liefern, wann und unter welchen Umständen der Präsident zu einer Versammlung erschienen ist.

Ferien des Senates.

§ 27. Sitzungen des Gesamtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden. In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, ~~wie~~ der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen. Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

Versammlun-
gen des Se-
nates und der
Genossen-
schaft.

§ 28. Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschuß des Senates bei besonderen Veranlassungen ~~und regelmäßig~~ zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, ~~im letzterem Fall unter Beteiligung~~ sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident die Einladungen.

IV. VON DEN MITGLIEDERN DER AKADEMIE

§ 29) Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder.

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt. Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

of midwest
of. Wisconsin
sign

b) in der Sektion für Musik fünfzehn nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt. Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzugezeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:
1. die Wahl der Sektionsvorsitzenden (§ 30);
2. die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.;
3. die Wahl von Senatoren (§ 15 A, Nr. 1 und B, Nr. 1);

4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 Nr. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:
5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlasseneren Sätzen

56. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziffer 6);
57. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen
goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu machen sind (§ 20
Ziffer 7), durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen.
Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und
durch diesen an den Minister zu richten.

• Siehe Anhang. Satzungen.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr voll-zählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.

Mitglieder gebracht werden. Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten ~~gutachten~~ eine geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, daß Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 32. Gemeinsame Sitzungen ~~beider~~ ^{Wahlversammlung} Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberufen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33. Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen. Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberufen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten

§ 32. Gemeinsame Sitzungen ~~beider~~ ^{Handwritten} Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, ~~anzuberaumen~~. In ~~denselben~~ werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33. Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen. Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälften der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten

in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja“ bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Ehrenmitglieder.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

§ 37. Über die nach Maßgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird. Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtseminar angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

§ 38. Für die nach § 31, Nr. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19. Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Sitzungsprotokolle.

§ 39. Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Ausübung der Rechte.

§ 40. Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§ 41. In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen anzuberaumen.

V. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE

Hochschule für die bildenden Künste.

Direktor.

§ 42. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezeckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschnieder usw. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§ 43. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§ 44. Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung derselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivierte Vorschläge zu machen. Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§ 45. Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrerkollegiums den einzelnen Klassen. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§ 46. Die ausschließlich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 47. Über die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften. Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

Anstellung der Lehrer.

§ 48. Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrerkollegium.

§ 49. Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für nötig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplans etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt. Über Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrerkollegium zu hören. Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrerkollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämtlicher ordentlicher Lehrer

Lehrer-
ateliers.

eine solche unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt. Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrerkollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht. Über jede Sitzung des Lehrerkollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Urlaub
des Direktors.

§ 50. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Urlaub
der Lehrer.

§ 51. Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

Aufnahme
der Schüler.

§ 52. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§ 53. Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

- eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
- eine untadelhafte sittliche Führung,
- eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für das selbe nötigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a) und b) bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen unter c) haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrerkollegiums des Direktor. Von dem oben unter a) bezeichneten Erfordernisse kann der Direktor auf Beschuß des Lehrerkollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens erteilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b) und c) ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§ 54. Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§ 55. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er über gibt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

Immatriku-
lation.

§ 56. Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

Subaltern-
und Unter-
beamte.

Unterricht.

§ 87. Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte außer dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 88. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§ 89. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es über gibt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

§ 90. Obligatorisch ist für alle Schüler die Teilnahme am elementaren Gesangsunterricht und an den Chorübungen. Ferner sind obligatorisch:

- für die Schüler der Abteilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
- für die Schüler der Gesangsaufteilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
- für die Schüler der Abteilung für Orchesterinstrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
- für die Schüler der Abteilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abteilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§ 91. Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt;
4. eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1 — 3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abteilung und die Entscheidung durch den Abteilungsvorsteher. Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuhören. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen. Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abteilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig. Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnisse dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abteilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann. Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abteilung über die Aufnahme zu entscheiden.

Aufnahme
der Schüler.

Honorar.

§ 92. Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats. Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93. Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maßgabe der bestehenden Reglements gestattet.

Mitwirkung der Schüler bei den Aufführungen.

§ 94. Die Schüler sind verpflichtet, bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abteilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen. Die Schüler der Gesangssabteilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu erteilen. Über den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

Ferien.

§ 95. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

Austritt.

§ 96. Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich dem Sekretär anzugeben.

Reifeprüfung.

§ 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, daß er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entraten.

Entlassung von Schülern.

§ 98. Wegen Mangels an Fleiß oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Beschuß des Lehrerkollegiums entlassen werden. In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten.

§ 99. Vorgeschrifte Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den in § 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterrichte zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

Jahresbericht des Direktoriums.

§ 100. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERSCHULEN FÜR MUSIKALISCHE KOMPOSITION

Meisterschulen.

§ 101. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden. Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Leitung der Meisterschulen.

§ 102. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschuß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Urlaub der Meister.

§ 103. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

Aufnahme der Schüler.

§ 104. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichten Bekanntmachung über den Aufnahmeterm (§ 24). Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer unbedeckten sittlichen Führung.

§ 105. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

Aufnahme der Schüler.

§ 106. Es ist zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist. Glaubt der Meister, dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluß zu entlassen. Dem Schüler ist unbekommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzu suchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Unterricht.

§ 107. Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§ 108. Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

Ferien.

§ 109. Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§ 110. Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiß bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatmäßig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiß und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden. Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

Aufführung von Schülerarbeiten.

§ 111. Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmäßig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten, der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen. Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

Konkurrenz-Aufgaben.

§ 112. Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenzaufgabe zur Erlangung eines größeren Preises gestellt werden. Dieselbe muß entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen größeren Instrumentalkomposition bestehen. Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschließen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. VON DEM AKADEMISCHEN INSTITUT FÜR KIRCHENMUSIK *und spät*

Zweck.

§ 113. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrerseminare auszubilden.

Lehrgegenstände.

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

Unterricht.

§ 115. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Schülerzahl, Hospitanten.

§ 116. Die Normalzahl der Schüler beträgt dreißig. An dem Unterricht in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet.

Aufnahmebedingungen.

§ 117. Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

1. ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. genügende musikalische Befähigung;
3. Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminar-kursus bestandene Lehrerprüfung;
4. der Nachweis, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

§ 118. Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beibringen.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen imstande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffingerübungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichtern Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§ 120. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten. Diesen Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizufügen. Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht (§ 24).

§ 121. Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewandten Fleißes die Erreichung des Ziels gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§ 122. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 123. Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben teilzunehmen.

§ 124. Den Eleven des Instituts steht die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125. Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügiges und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschuß des Lehrerkollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§ 126. Nach regelmäßig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrerkollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Meldungen zur Aufnahme.

Abgangszeugnis.

Direktor.

§ 127. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers auf Vorschlag des Direktors, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen. Der Direktor hat die Lehrer stets von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen. Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer.

§ 128. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Urlaub.

§ 129. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien.

§ 130. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 131. Der Ausdruck »in Berlin wohnhaft« begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§ 132. Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erläßt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

SATZUNGEN FÜR DIE GROSSEN BERLINER KUNSTAUSSTELLUNGEN

GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1907 AB

Aufgestellt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

1. Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2. Die Leitung der Ausstellungen liegt im besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungskommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbstständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission etc.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3. Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mk. 100 000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5 000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungs-fonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2 000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzel-

falle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruches offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Teilen zu. Über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteiles entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senates und der Genossenschaft gemeinsam.

5. Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungskommission unterstellt.

6. Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstellen.

7. Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungskommission zur Verfügung gestellt werden.

8. Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

5a

NACHTRAG ZUM STATUT DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

BERLIN 1913
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Auf Ihren Bericht vom 4. Februar d. J. will Ich genehmigen, daß die §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhalten:

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgelspiel und Orgelkunde, Gesang (Solo- und Chorgesang, Chorleitung und Methodik des Schulgesanges), Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Instrumentationslehre, Partiturspiel, Einrichtung älterer Musik, Liturgik (einschließlich des Gregorianischen Gesanges) und Musikgeschichte, Physiologie und Hygiene der Stimme.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über seine musikalische Veranlagung und Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt:

1. im Orgelspiel: Vortrag eines mittelschweren polyphonen Orgelstückes, Erfindung 8- bis 16taktiger Vorspiele sowie Sicherheit im Modulieren und im vierstimmigen Begleiten gegebener Chormelodien;
2. im Gesang: ein gesundes, bildungsfähiges Organ, lauteine dialektfreie Aussprache sowie ein bis zum richtigen Erfassen auch schwierigerer Intervalle und Rythmen entwickeltes musikalisches Oefühl;
3. in der Theorie der Musik: Übung im leichteren Musikdiktat, Aussetzen nicht zu schwieriger bezifferter Bässe, korrektes Harmonisieren gegebener Melodien;
4. im Klavierspiel: eine Skalen und Arpeggien beherrschende Technik, korrekter Vortrag Mozartscher und leichterer Beethovenscher Sonaten sowie leichterer Stücke aus Seb. Bachs »Wohltemperierte Klavier«;
5. im Violinspiel: Kenntnis der ersten 5 Lagen, Vortrag leichterer Etuden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

gez. **WILHELM R.**

ggez. v. TROTT zu SOLZ.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Berichtigung

Im § 117 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten und durch die Allerhöchsten Erlasse vom 28. Juni 1906, 13. Mai 1907 und 10. Februar 1913 geänderten Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin muß es unter Ziffer 3 heißen:

„Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung der Sekunda eines Gymnasiums usw.“

Abschrift

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W.6, den 27. September 1920.

IV Nr. 2469.1 U III

Der § 122 des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882, nach dem der Unterricht am Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg unentgeltlich ist, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab aufgehoben.

Berlin, den 27. September 1920.
Die Preußische Staatsregierung.
(gez.) Braun. (gez.) Haenisch.

Auf den Bericht vom 26. August 1920 - 420 -.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisannahme. Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß vom 1. Oktober d. J. ab von den neu in das Institut eintretenden reichsdeutschen Eleven ein Unterrichtsgeld von 300 M und von den reichsdeutschen Hospitalitären ein solches von 60 M für das halbjahr erhöht wird. Reichs ausländer zahlen das Doppelte dieser Sätze.

Das Unterrichtsgeld ist alsbald nach Eintritt in das Institut zu erhöhen und unter Tit. 2 des Anstaltshaushalts in Einnahme nachzuweisen. Die am 1. Oktober d. J. neu eintretenden Eleven sind sogleich von der Einführung des Unterrichtsgeldes in Kenntnis zu setzen.

(Unterschrift)
An den Herrn Kommissarischen Direktor des Akademischen Instituts für Kirchenmusik in Charlottenburg.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisannahme. Von einer vorherigen Befragung des Senats von hier aus ist abgesehen worden, da nach dem Bericht des kommissarischen Institutedirektors der Senat bereits von ihm an der Prüfung der Angelegenheit beteiligt worden ist.

gez. Haenisch
An den Herrn Präsidenten und den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik hier.

Ausführungsbestimmungen

zur Satzung

der

Akademie der Deutschen Kunst

1933/34

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

zur Satzung
der Akademie der Deutschen Kunst

Zu § 4 b und c:

Die Zahl der Ausserordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder ist nicht begrenzt.

Zu § 6:

(a) Die Amtsdauer des Präsidenten und seines Stellvertreters beträgt, wenn nicht anderes bestimmt wird, drei Jahre.

(b) Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt in der Regel am 1. Oktober.

(c) Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer der Abteilungen der Akademie der Deutschen Kunst sein.

Zu § 9i

(a) Die Vorschläge für die Ernennung von Vorsitzenden der Abteilungen und ihrer Stellvertreter werden in Sitzungen der Senate der betreffenden Abteilungen im Frühjahr aufgestellt. Für die Beschlussfähigkeit dieser Sitzungen ist Voraussetzung, dass mindestens die Hälfte der Senatsmitglieder anwesend bzw. durch Stimmenübertragung vertreten ist.

(b) Die Stimmenübertragung erfolgt in der Weise, dass jedes am Erscheinen verhinderte Mitglied berechtigt ist, seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem an der Sitzung teilnehmenden Mitgliede zu übertragen. Die Vollmacht ist dem

den Vorsitzenden zu übergeben. Jedoch darf jedes in der Sitzung anwesende Mitglied neben seiner eigenen Stimme höchstens zwei weitere Stimmen vertreten. Auf die Möglichkeit der Stimmenübertragung ist in den Einladungen zu den Sitzungen hinzuweisen.

(c) Falls eine Sitzung nicht beschlussfähig ist, wird binnen spätestens einer Woche eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, worauf in den Einladungen ausdrücklich hinzuweisen ist.

(d) Die Feststellung der Vorschläge erfolgt durch Aussprache und Akklamation oder, falls hierdurch keine Einigung erzielt wird, durch Abstimmung. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, falls nicht alle anwesenden Mitglieder mit offener Abstimmung einverstanden sind. Sie erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(e) Die vom Kurator ernannten Vorsitzenden der Abteilungen und ihre Stellvertreter amtieren, wenn nicht anderes bestimmt wird, drei Jahre.

(f) Der Amtsantritt der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter erfolgt in den drei Abteilungen in der Regel am 1. Oktober.

zu § 11:

(a) Die Bestimmung von Senatoren erfolgt in der Akademie der Bildenden Künste und der Akademie der Musik in den ersten Monaten des Jahres, in der Akademie der Dichtung im Herbst. Es wird zu diesem Zwecke eine Sitzung einberufen, in der zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der der betreffenden Abteilung angehörenden Ordentlichen Mitglieder anwesend

bezv.

bezw. vertreten sein muss. Im übrigen gelten für die Bestimmung von Senatoren die gleichen Vorschriften wie zu § 9 (b), (c) und (d).

(b) Als Senatoren sollen besonders Mitglieder bestimmt werden, die ihren Wohnsitz in Berlin oder an einem Ort haben, dessen Verbindung mit Berlin ihnen eine regelmässige Teilnahme an den Sitzungen der Senate ermöglicht.

(c) Wiederholte Bestimmung der gleichen Mitglieder zu Senatoren soll nach Möglichkeit nur dann vorgenommen werden, wenn sie durch die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abteilungen geboten ist.

(d) Die Amtszeit der von den Abteilungen bestimmten Senatoren beginnt mit dem 1. Oktober. Scheidet ein Senator innerhalb der Zeit, für die er bestimmt wurde, aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(e) Die Senatoren haben von jeder länger als zwei Wochen dauernden Abwesenheit von ihrem standigen Wohnsitz dem Vorsitzenden ihrer Abteilung Kenntnis zu geben.

zu § 12:

Ehrensenatoren werden in der gleichen Weise bestimmt wie die Senatoren (vgl. Vorschriften zu § 11 (a)). Die Bestimmung von Ehrensenatoren kann jederzeit erfolgen, wenn entsprechende Anträge vorliegen.

zu § 16 Nr. 6:

Die Förderung des dichterischen Nachwuchses soll durch besondere Veranstaltungen unter der Autorität und der Verantwortung der Akademie der Dichtung erfolgen.

zu § 16:

(a) Von den Senaten bestellte ständige Ausschüsse sind:

I. in der Akademie der Bildenden Künste:

1. Ausschuss für die Erstattung von Gutachten
2. Ausschuss für die Ausstellungen der Akademie
3. Ausschuss für Unterstützungsangelegenheiten

II. in der Akademie der Musik:

1. Ausschuss für die Erstattung von Gutachten
2. Ausschuss für die Angelegenheiten des Privatmusiklehrer-Erlasses
3. Ausschuss für die musikalischen Veranstaltungen der Akademie
4. Ausschuss für Unterstützungsangelegenheiten.

III. in der Akademie der Dichtung:

1. Ausschuss für Buchhandel, Leihbüchereien, Presse des Landes und Film. Kartei für das neue deutsche Schrifttum.
2. Ausschuss für berufsständische Organisationsfragen, Pflege des dichterischen Nachwuchses, künstlerischer Arbeitsvertrag, Urheberrecht, Schaffung eines Katalogs über das deutsche Schrifttum, Verhältnis der Akademie zu anderen schriftstellerischen Organisationen, Rundfunk.
3. Ausschuss für das Theater
4. Ausschuss zur Behandlung aller Fragen, die die deutsche Sprache betreffen, auch die Beziehungen der Akademie zum Sprachverein pp.
5. Ausschuss zur Behandlung aller Fragen, die sich aus den Beziehungen des deutschen Dichtertums zum Ausland ergeben, worunter auch die Auslands presse zu verstehen ist.
6. Ausschuss für Fragen des Unterrichts, soweit sie Schulen und Hochschulen betreffen und alle Fragen, die sich unter dem Begriff der Heranführung der deutschen Dichtung an die deutsche Jugend zusammenfassen lassen.

7. Ausschuss zur Prüfung und Bearbeitung aller finanziellen Angelegenheiten und zur besonderen Erörterung der Frage einer Kulturausgabe.

(b) Für die Zusammensetzung der Ausschüsse und deren Tätigkeit gelten besondere Bestimmungen.

zu § 20:

(a) Für Neuwahlen Ordentlicher Mitglieder werden, wenn die Voraussetzung des § 20 erfüllt ist, in den Akademien der Bildenden Künste und der Musik im Monat Januar besondere Sitzungen einberufen. In der Akademie der Dichtung erfolgen Neuwahlen im Monat Oktober. Zu den Versammlungen sind alle Ordentlichen Mitglieder der betreffenden Abteilung vier Wochen vorher einzuladen.

(b) Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist erforderlich, dass mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder der Abteilung anwesend bzw. durch ihre Stimmen vertreten ist. Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Bestimmungen zu § 9 (b) und (c) gelten auch für § 20.

(c) Die Wahl Ordentlicher Mitglieder erfolgt einzeln für jeden freien Mitgliedsitz geheim durch Zettelabstimmung, für die vom Vorsitzenden zwei Stimmenzähler zu bestellen sind. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Ist für keinen der vorgeschlagenen

Vorgeschlagenen eine solche Stimmenmehrheit erreicht, so kommen die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in engere Wahl; nötigenfalls ist eine weitere Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, vorzunehmen. Als Mitglied ist gewählt, wer beim endgültigen Wahlgang zwei Drittel der in der Sitzung vertretenen Stimmen erhält. Wenn keiner diese Stimmenmehrheit erhält, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahlversammlung frei.

(d) In der Akademie der Bildenden Künste sollen in der Regel die freien Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Vertreter desseibens Kunstzweiges besetzt werden.

(e) Die Bestimmung nicht deutscher ausserordentlicher Mitglieder (§ 4 b 1) und nachschaffender Künstler deutscher Sprache und Abstammung zu ausserordentlichen Mitgliedern (§ 4 b 2) erfolgt, wenn dahingehende Vorschläge vorliegen, in Sitzungen der Ordentlichen Mitglieder der drei Abteilungen in sinngenässer Anwendung des für die Ordentlichen Mitglieder vorgeschriebenen Verfahrens ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit.

(f) Für die Bestimmung von Persönlichkeiten des Künstlebens zu ausserordentlichen Mitgliedern (§ 4 b 3) wird nach Bedarf eine Sitzung des zuständigen Senats einberufen. Die Bestimmung erfolgt ebenfalls durch Zweidrittel-Mehrheit.

Dies gilt auch für die Bestellung der Kammer der Beiräte bei der Akademie der Dichtung (§ 17).

(sg)

(g) Die Bestimmung von Ehrenmitgliedern kann jederzeit stattfinden, wenn begründete Anträge vorliegen. Sie erfolgt durch Akklamation oder, wenn erforderlich, durch Abstimmung in einer Versammlung der Gesamtkademie, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte aller Ordentlichen und Senatsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Stimmenübertragung ist zulässig. Ehrenmitglied wird, wer zwei Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erhält.

Zu § 22:

Ein begründeter Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes muss von mindestens 5 Mitgliedern der betreffenden Abteilung gemeinsam an den Vorsitzenden gerichtet werden. Die Entscheidung in dem Verfahren, für das Stimmenübertragung zulässig ist, erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Die dafür einberufene Sitzung der zuständigen Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder der Abteilung anwesend bzw. vertreten ist. Auch für § 22 gelten die Bestimmungen zu § 9 (b) und (c).

Zu § 25:

(a) Einladungen zu Sitzungen, in denen Vorsitzende, Senatoren und Ehrensenatoren bestimmt oder neue Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden, sind eingeschrieben zu versenden.

(b) Über sämtliche Sitzungen, auch der Ausschüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden und den Protokollführer zu vollziehen ist.

ist.

(c) In den Sitzungen der Gesamtakademie und des Gesamtse-
nats ist der Erste Ständige Sekretär Protokollführer, in den
Sitzungen der Senate der jeweils zuständige Sekretär. Bei den
Sitzungen der Abteilungen wird der Protokollführer aus der Zahl
der anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden bestimmt.

(d) Abschriften der Verhandlungsniederschriften der Senate
und der Abteilungen werden dem Kurator der Akademie überwiesen.

(e) Eine Versendung der Verhandlungsniederschriften an die
Mitglieder findet nicht statt; jedoch wird jedem Mitglied auf
Wunsch Einblick in die Niederschriften gewährt.

(f) Die Berichte der Senate und Abteilungen an den
Minister werden von den Vorsitzenden erstattet und vom Präsiden-
ten weitergereicht.

(g) Bei der Weiterreichung der Berichte der Senate und Ab-
teilungen steht dem Präsidenten das Recht zu, zu dem Inhalt der
Berichte persönlich Stellung zu nehmen.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

AA / 23

- - Ende - -